

# **Das Arbeitsgebiet I der Kriminalpolizei**

**Aufgaben, Struktur und Verhältnis  
zum Ministerium für Staatssicherheit**

**Faksimilierter Nachdruck**

Bundesarchiv  
– Stasi-Unterlagen-Archiv –  
Abteilung Vermittlung und Forschung  
10106 Berlin  
E-Mail: publikation.stasiunterlagenarchiv@bundesarchiv.de

Die Meinungen, die in dieser Schriftenreihe geäußert werden, geben ausschließlich die Auffassungen der Autoren wieder. Abdruck und publizistische Nutzung sind nur mit Angabe des Verfassers und der Quelle sowie unter Beachtung des Urheberrechtsgesetzes gestattet.

Schutzgebühr für diese Lieferung: 1,00 €

Unveränderter Nachdruck der 1. Auflage von 1994, Berlin 2022

ISBN 978-3-946572-09-1

Eine PDF-Version dieser Publikation ist unter der folgenden URN kostenlos abrufbar:  
urn:nbn:de:0292-97839465720910

# Das Arbeitsgebiet I der Kriminalpolizei

Aufgaben, Struktur und Verhältnis  
zum Ministerium für Staatssicherheit

Der Bundesbeauftragte  
für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen  
Deutschen Demokratischen Republik  
Postfach 218  
10106 Berlin

Abdruck und publizistische Nutzung sind nur mit Angabe der Quelle sowie unter  
Beachtung des Urheberrechtsgesetzes gestattet.

Berlin 1994

## Inhalt

Vorbemerkung	3
I. Einleitung	4
II. Zur Struktur der K I	8
1. Besonderheiten bei Strukturen und Aufgabenstellungen	9
III. Zu Stellung, Aufgaben und Grundsätzen des Arbeitsgebietes I der Kriminalpolizei	12
IV. Zur Arbeitsweise des Arbeitsgebietes I der Kriminalpolizei	14
1. Die Arbeit mit Inoffiziellen Kriminalpolizeilichen Mitarbeitern (IKM) und Kriminalpolizeilichen Kontaktpersonen (KK)	14
2. "Kriminalpolizeilich-operative" Bearbeitung in Kriminalakten	20
3. Kontrolle von Personen durch das Arbeitsgebiet I in Kontrollmaterialien	22
V. Das Zusammenwirken des MfS mit dem Arbeitsgebiet I der Kriminalpolizei	25
1. Zur Begriffsbestimmung	25
2. Einbeziehung der Möglichkeiten des Arbeitsgebietes I der Kriminalpolizei in die Tätigkeit des MfS	28
3. Nutzung der Dienststelle I/U (Observation) der Kriminalpolizei	33
4. Einflußnahme des MfS auf das Arbeitsgebiet I	36
5. Der Einsatz von Offizieren im besonderen Einsatz (OibE) und Inoffiziellen Mitarbeitern im besonderen Einsatz (IME)	40
6. Registrierung und Archivierung der Akten des Arbeitsgebietes I der Kriminalpolizei	43
7. Kennziffern für die Registrierung operativer Materialien innerhalb des Arbeitsgebietes I	48
8. Partner im MfS beim Zusammenwirken mit dem Arbeitsgebiet I	49
9. Verantwortlichkeiten für die "Abwehrarbeit" in zentralen Dienststellen, Bereichen und Objekten des Ministeriums des Innern	50
VI. Abkürzungen	51



## Vorbemerkung

Mit dieser Ausarbeitung werden der interessierten Öffentlichkeit Informationen zur Verfügung gestellt, die zur weiteren Klärung von Aufgaben und Struktur des Arbeitsgebietes I der Kriminalpolizei (AG I) sowie seines Verhältnisses zum Ministerium für Staatssicherheit beitragen sollen. Dies kann nur dann befriedigend gelingen, wenn das Arbeitsgebiet I in der gesamten Zeit seines Bestehens und im Lichte der ihm zugewiesenen Grundaufgaben betrachtet wird. Anlaß für die Erarbeitung des vorliegenden Textes waren nicht zuletzt immer wiederkehrende Fragen und Unklarheiten über Stellung und Aufgaben dieses speziellen Bereiches der Kriminalpolizei im Herrschaftssystem der DDR und Versuche, das Arbeitsgebiet I der Kriminalpolizei pauschal mit dem MfS gleichzusetzen.

Die vorliegende Ausarbeitung gibt Auskunft über Ähnlichkeiten zwischen dem Arbeitsgebiet I der Kriminalpolizei und dem MfS, die vor allem auf dem Feld der Methoden lagen. Ebenso werden die Grauzonen ineinandergreifender Aufgabenbereiche skizziert. Die präsentierten Informationen belegen aber auch den spezifischen Charakter des Arbeitsgebietes I. Dieses handelte einerseits eigenständig nach Befehlen und Weisungen des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei. Auf der anderen Seite wird deutlich, daß es im Laufe der Jahre in ganz besonderem Maße durch den Einsatz von Offizieren im besonderen Einsatz und sogenannten Einfluß-IM vom MfS "unterwandert" wurde.

Dies war allerdings weniger eine Folge der inneren Entwicklung des Verhältnisses zwischen MfS und dem Arbeitsgebiet I als vielmehr direkter Ausdruck der Sicherheitspolitik der SED-Führung, die vom wachsenden Mißtrauen gegenüber der eigenen Bevölkerung geprägt war.

Nur vor diesem Hintergrund kann die Tatsache, daß das MfS seinen Einfluß auf das Arbeitsgebiet I verstärkte und dessen Möglichkeiten zunehmend für sich nutzte, richtig verstanden werden. Es wird hierbei zugleich eine wichtige Seite der Arbeitsweise des MfS erkennbar, die generell im "Umgang" mit anderen staatlichen Organen der DDR zum Tragen kam.

Die vorliegende Publikation wurde im Sachgebiet "Spezialrecherche" der Abteilung Auskunft des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes erarbeitet.

Berlin, September 1994

Klaus Richter  
Referatsleiter

## I. Einleitung

Das Arbeitsgebiet I der Kriminalpolizei war eine Struktureinheit des Ministeriums des Innern (MdI) und wurde auf der Grundlage von Befehlen und Weisungen des MdI tätig. Es war ein "Sicherungsgegenstand" des MfS und demzufolge ebensowenig Teil des MfS wie der Bereich Aufklärung des Ministeriums für Nationale Verteidigung der DDR, der ebenfalls vom MfS "gesichert" wurde.

Das Arbeitsgebiet I der Kriminalpolizei gestaltete die Arbeit mit seinen inoffiziellen Mitarbeitern nach weitgehend gleichen Regeln, wie sie auch im MfS Anwendung fanden. Die Inoffiziellen Kriminalpolizeilichen Mitarbeiter (IKM) unterschieden sich aber von Inoffiziellen Mitarbeitern des MfS in Qualität (Funktion der einzelnen Kategorien), Quantität und Einsatzrichtung. Zur Kategorie der Inoffiziellen Kriminalpolizeilichen Mitarbeiter aus Kreisen der Rechtsbrecher (IKMR)<sup>1</sup> zum Beispiel gab es beim MfS keine Entsprechung, es benötigte eine solche IM-Kategorie überhaupt nicht. Hierbei handelte es sich in der Regel um Kriminelle, die aufgrund ihrer Interessenlagen keinen Kontakt zu politisch motiviert handelnden Personen bzw. Personengruppen hatten oder suchten und von diesen auch gar nicht angenommen wurden. Etwa ein Drittel des IKM-Bestandes des Arbeitsgebietes I gehörte der Kategorie IKMR an, das heißt, daß sie aus Kreisen von Rechtsbrechern, Rückfälligen, "Asozialen" und kriminell gefährdeten Personen stammten bzw. unter diesen ständig verkehrten. Die IKMR dienten dem Arbeitsgebiet I zur Aufklärung schwerer Straftaten (z. B. Mord, Totschlag, Raub, Vergewaltigung) sowie zur Aufdeckung sogenannter "Alltagskriminalität".

Die Verpflichtung von Inoffiziellen Kriminalpolizeilichen Mitarbeitern und Kriminalpolizeilichen Kontaktpersonen des Arbeitsgebietes I zur inoffiziellen Arbeit war ausdrücklich auf die Zusammenarbeit mit der Kriminalpolizei zum Zwecke der Verhinderung, Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten abgestellt. Die inoffiziellen Mitarbeiter der K I wußten also, daß sie mit der Kriminalpolizei inoffiziell zusammenarbeiten werden. Die Unterstützung der Polizei auf dem Feld der Bekämpfung der gewöhnlichen Kriminalität galt im Prinzip als politisch wertfrei und genoß wohl im allgemeinen weitgehende gesellschaftliche Akzeptanz. Politische Überzeugung spielte bei der Motivation zur inoffiziellen Zusammenarbeit mit der Kriminalpolizei eine untergeordnete Rolle. Im Unterschied hierzu war die Verpflichtung zur inoffiziellen Zusammenarbeit mit dem MfS allgemein und unkonkret (Leistung eines Beitrages zur Sicherheit der DDR) gehalten sowie in der Zielbestimmung politisch-ideologisch (Kampf gegen die Feinde der Arbeiterklasse usw.) beladen. Dem Arbeitsgebiet I war es im Unterschied zum MfS ausdrücklich untersagt, Werbungen auf der Grundlage des Einsatzes von kompromittierendem Material, d. h. Werbungen unter Druck vorzunehmen.

Die hohe Durchsetzung des Arbeitsgebietes I der Kriminalpolizei mit Offizieren im besonderen Einsatz (OibE) - in der Dienststelle I/U (Observation) betrug der Anteil am Gesamtkaderstand

---

IKMR: Inoffizielle Kriminalpolizeiliche Mitarbeiter aus Kreisen der Rechtsbrecher, siehe auch S. 16.



über 10 Prozent - erfolgte unter Wahrung der Konspiration. Sie hob die Eigenständigkeit dieses Arbeitsgebietes nicht auf, sondern war Ausdruck des Interesses des MfS, die dortigen Möglichkeiten für seine Arbeit mitzunutzen, und zugleich Ausdruck für die Bedeutung, die das MfS der Geheimhaltung der konspirativen Arbeitsweise des Arbeitsgebietes I beimaß. Grundsätzlich galt, daß die Leitungsebenen und andere Schlüsselstellen des Arbeitsgebietes I mit Offizieren im besonderen Einsatz besetzt waren. Grundsätzlich galt aber auch, daß der "großen Mehrheit" der Mitarbeiter des Arbeitsgebietes I der Einsatz von Offizieren im besonderen Einsatz dauerhaft verborgen blieb.

Eine Gleichsetzung des Arbeitsgebietes I mit dem MfS ist nur in bezug auf die Anwendung von Mitteln und Methoden der inoffiziellen Arbeit möglich. Eine generelle Gleichsetzung wird den tatsächlichen Herrschaftsstrukturen in der DDR nicht gerecht, vernachlässigt den Unterschied der kriminalpolizeilichen bzw. "politisch-operativen" Ziel- und Aufgabenstellungen dieser beiden "Organe" und gerät in die Gefahr, Stellung und Rolle des MfS bei der Herrschaftssicherung und der politischen Verfolgung zu unterschätzen bzw. falsch einzuschätzen.

Seinem Charakter entsprechend arbeitete das Arbeitsgebiet I nur partiell und das wiederum nur über den Einsatz von Offizieren im besonderen Einsatz an der Klärung der Frage "Wer ist wer?" mit. Nach Mielke war das "die alles entscheidende Frage bei der Gewährleistung der staatlichen Sicherheit in der DDR". Das bedeutete, daß das Arbeitsgebiet I der Kriminalpolizei keine "staatssicherheitspolitischen" Einschätzungen oder Kategorisierungen von Personen vornehmen durfte, denn das wäre einer Teilung der Rolle des MfS als das für die staatliche Sicherheit alleinverantwortliche Organ gleichgekommen. Das Arbeitsgebiet I der Kriminalpolizei durfte keine Sicherheitsüberprüfungen durchführen, entschied also nicht über die Besetzung von Funktionen, übte mit inoffiziellen oder konspirativen Mitteln keinen Einfluß auf andere Organe und Einrichtungen aus und hatte keinerlei Abwehraufgaben zu lösen.

Die Entwicklung der inneren Lage in der DDR, der durch den Einsatz von OibE erfolgte Einfluß, das Selbstverständnis des MdI als wichtigster Partner des MfS, die konkreten Aufgabenstellungen des MdI zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, die in ihrer inhaltlichen Gestaltung sowie ihrer Rang- und Reihenfolge vielfach durchaus vergleichbar waren mit denen des MfS, ließen nach dem Zusammenbruch der DDR in der Außenwahrnehmung die Unterschiede zwischen dem Arbeitsgebiet I und dem MfS verschwimmen. Das Arbeitsgebiet I verfügte jedoch weder über die weisungsmäßigen noch über die personellen und materiellen Voraussetzungen zur Einleitung von Postkontrollen, zum Abhören von Fernsprechleitungen sowie zum Einbau von Anlagen zur akustischen oder optischen Kontrolle von Räumen. Diese Maßnahmen waren ausschließlich dem MfS vorbehalten. Grundsätzlich war es dem Arbeitsgebiet I untersagt, außerhalb des Territoriums der DDR Personen oder Einrichtungen, zum Beispiel "feindliche Stellen", zu bearbeiten. Innerhalb der DDR galt das ebenso für Diplomaten, Korrespondenten ausländischer Nachrichtenagenturen, Würdenträger der evangelischen und katholischen Kirche, Angehörige der Schutz- und Sicherheitsorgane.

Das Arbeitsgebiet I als politische Polizei (oder politischer Flügel der Kriminalpolizei) zu begreifen, wird seiner Aufgabenstellung bei genauer Prüfung nicht gerecht. Die klassischen Funktionen einer politischen (Geheim-)Polizei waren im MfS angesiedelt, und die KI übernahm auf diesem Feld allenfalls einige komplementäre Funktionen in Bereichen, wo eine eindeutige Abgrenzung der Zuständigkeiten nicht gegeben war. Die Straftatbestände des StGB der DDR, Besonderer Teil, 1. und 2. Kapitel (Staatsverbrechen) waren ausschließlich dem MfS vorbehalten. Es gibt seit Bestehen des Arbeitsgebietes I nicht ein Beispiel dafür, daß Straftatbestände wie § 97 Spionage, § 100 Landesverräterische Agententätigkeit, § 104 Sabotage, § 106 Staatsfeindliche Hetze, § 107 Verfassungsfeindlicher Zusammenschluß usw. bearbeitet wurden. Die Tatsache, daß durch das Arbeitsgebiet I auch Antragsteller auf Übersiedlung unter Kontrolle gehalten und geplante Republikfluchten verhindert wurden, ist allein kein Indiz für "staatssicherheitspolitische" Aufgabenerfüllung. Diese Aufgaben galten gleichermaßen für alle Dienstzweige der Deutschen Volkspolizei, für das Organ Strafvollzug und den Bereich Inneres, das heißt, sie stellten keine Spezifik des Arbeitsgebietes I dar. Der "Schutz der Staatsgrenze der DDR" und die "Zurückdrängung von Antragstellern auf ständige Ausreise aus der DDR" waren durch die SED-Führung als "gesamtgesellschaftliche Aufgabe" gestellt und im Prinzip durch alle staatlichen Organe zu unterstützen.

In diesem Zusammenhang ist an die "Verfügung Nr. 192/88 des Vorsitzenden des Ministerrates der DDR" zu erinnern, in der es unter anderem heißt:

"Durch die staatlichen Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften (nachfolgend Betriebe genannt) ist der Herausbildung von Absichten auf ständige Ausreise nach dem nichtsozialistischen Ausland wirksam vorzubeugen. Durch eine offensive politisch-ideologische Arbeit sind alle auftretenden Fragen, die die Beschäftigten bewegen, zu klären und dabei die Vorzüge, Werte und Errungenschaften des Sozialismus überzeugend darzustellen. Im Prozeß der ständigen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen sind gleichzeitig die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen, um den Beschäftigten alle Möglichkeiten für eine gute Arbeit und weiten Raum für ihre demokratische Mitwirkung zu eröffnen und ein Klima des Vertrauens, des miteinander Verbundenseins sowie der gegenseitigen Hilfe in den Arbeitskollektiven zu gewährleisten.

Werden im Betrieb Absichten von Beschäftigten zur Antragstellung auf ständige Ausreise bekannt oder liegen Informationen der zuständigen staatlichen Organe über derartige Absichten bzw. bereits erfolgte Antragstellungen vor, sind - ausgehend von der Persönlichkeit des Beschäftigten sowie seinen Motiven und den eventuellen Anlässen - durch die Betriebe personenbezogene Maßnahmen der Einflußnahme zur Verhinderung der Antragstellung bzw. zur Erreichung der Abstandnahme einzuleiten."<sup>2</sup>

Als ein Herrschaftsinstrument der SED-Führung war die Deutsche Volkspolizei jedoch nach personeller Zusammensetzung (SED-Mitglieder), politischer Erziehung, Ausbildung und

---

<sup>2</sup> Verfügung 192/88 des Vorsitzenden des Ministerrates der DDR vom 8.12.1988 für das einheitliche Vorgehen der staatlichen Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen und Genossenschaften zur Zurückdrängung von Antragstellungen auf ständige Ausreise nach dem nichtsozialistischen Ausland (Abschnitt 1.1 und 1.2); Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (künftig: BStU), Zentralarchiv (künftig: ZA), Dokumentenstelle (künftig: DSt), VVS MfS 0008-78/88.

Feindbild eine politisch bestimmte Polizei. Ihr Arbeitsgebiet I, und im Falle der Zelleninformatoren auch ihr Arbeitsgebiet II, bedienten sich zudem systematisch konspirativer Methoden und waren dabei zwar der Kontrolle des MfS, aber keinerlei Einschränkungen unterworfen, die die Wahrung der Grundrechte der Betroffenen sichergestellt hätten. Außerdem war die K I, wie auch andere Bereiche der Volkspolizei, zwangsläufig an Repressionsmaßnahmen beteiligt, die eine politische Dimension hatten, etwa gegen Übersiedlungswillige, mutmaßliche Rechtsextremisten, nonkonforme Jugendliche und sogenannte "Asoziale". Die Kriminalpolizei und ihr Arbeitsgebiet I beschäftigte sich in einem nicht unbeträchtlichen Maße mit sogenannten "Straftaten gegen die staatliche Ordnung", denen oftmals politische Motive zugrunde lagen. Somit bestand eine gewisse Grauzone zum Aufgabengebiet des MfS, dessen operative Arbeit in den achtziger Jahren hier ebenfalls einen Schwerpunkt hatte und nur noch zu einem geringen Anteil sogenannte "Staatsverbrechen" betraf.

## II. Zur Struktur der K I

Die Anfänge der Arbeit mit inoffiziellen Mitarbeitern in der Kriminalpolizei gehen auf das Jahr 1954 zurück. Die Grundlage bildete eine vom Chef der Deutschen Volkspolizei erlassene "Richtlinie für die Arbeit mit den inoffiziellen Mitarbeitern der Kriminalpolizei"<sup>3</sup>. Diese Richtlinie enthielt neben den Bestimmungen zur Arbeit mit inoffiziellen Mitarbeitern notwendigerweise auch Festlegungen zur personellen und materiellen Sicherstellung dieser für die Kriminalpolizei in der DDR neuartigen Arbeitsweise. Danach hatten die Leiter der Abteilungen Kriminalpolizei in den Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei (BDVP) und Volkspolizeikreisämtern (VPKÄ) aus ihrem Personalbestand geeignete Kriminalpolizisten auszusuchen und mit der Schaffung eines Netzes von inoffiziellen Mitarbeitern zu beauftragen. Der Beginn der Arbeit mit inoffiziellen Mitarbeitern in der Kriminalpolizei ging zunächst nicht einher mit der Schaffung entsprechender neuer Strukturen, sondern war geprägt durch den Einsatz einzelner Kriminalpolizisten, die dem Leiter der Abteilung Kriminalpolizei direkt unterstellt und nur diesem rechenschaftspflichtig waren.

Diese Verfahrensweise warf nach relativ kurzer Zeit bereits Probleme auf. Sie ergaben sich vor allem aus zusätzlichen Aufgaben zur Anleitung und Kontrolle der mit inoffiziellen Mitarbeitern arbeitenden Kriminalpolizisten, aus der Notwendigkeit, diese Tätigkeit geheimzuhalten sowie nicht zuletzt aus Aufgaben zur "Abstimmung" der Organisation der inoffiziellen Arbeit mit dem MfS. Das trug wesentlich mit dazu bei, daß im Jahre 1959 innerhalb der Kriminalpolizei ein strukturell eigenständiges Arbeitsgebiet zur Arbeit mit inoffiziellen Mitarbeitern gebildet wurde.

Es gliederte sich in folgende Struktureinheiten:

- Operativ-Abteilung der Hauptabteilung Kriminalpolizei im Ministerium des Innern;
- Operativ-Gruppen bei den Abteilungen Kriminalpolizei der Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei;
- Arbeitsgruppen in den Abteilungen Kriminalpolizei der Volkspolizeikreisämter.

Die Bildung der Operativ-Abteilung bzw. Operativ-Gruppen im Jahre 1959 ist die eigentliche Geburtsstunde des Arbeitsgebietes I der Kriminalpolizei, wenngleich diese Bezeichnung erst 1964 eingeführt wurde<sup>4</sup>. Der Struktur der Kriminalpolizei folgend war das Arbeitsgebiet I auf Zentral-, Bezirks- oder Kreisebene organisiert: Im Ministerium des Innern, innerhalb der Hauptabteilung Kriminalpolizei, bildete es die Abteilung I. Ihr Leiter war zugleich ein Stellvertreter des Leiters der Hauptabteilung Kriminalpolizei. Ihm direkt unterstellt bzw. Strukturteile der Abteilung I waren das Referat I/4 (IM-Arbeit unter Strafgefangenen in den Strafvoll-

<sup>3</sup> Schreiben des Staatssekretariats für Staatssicherheit vom 20.10.1954 zur Richtlinie für die Arbeit mit den inoffiziellen Mitarbeitern der Kriminalpolizei; BStU, ZA, DSt, GVS 2035/54.

<sup>4</sup> Befehl 22/64 des Ministers des Innern vom 9.11.1964 über die Aufgaben und die Arbeitsorganisation der Kriminalpolizei; BStU, ZA, unerschlossener Bestand der Hauptabteilung VII (künftig: HA).

zugseinrichtungen), die Dienststelle I/U (Observationsgruppe), die Abteilung I/T (Transportpolizei) sowie die Schule des Arbeitsgebietes I in Oberwartha bei Dresden.

In den Abteilungen Kriminalpolizei der Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei und dem Präsidium der Deutschen Volkspolizei Berlin war das Arbeitsgebiet I in Gestalt der Dezernate I vertreten. Der Dezernatsleiter I war zugleich auch Stellvertreter des Leiters der Kriminalpolizei in den Bezirksbehörden und im Präsidium der Volkspolizei Berlin. Auf der Ebene der Volkspolizeikreisämter bzw. der VP-Inspektionen in Berlin waren innerhalb der Abteilungen Kriminalpolizei Kommissariate I bzw. Sachgebiete I (in kleinen Volkspolizeikreisämtern) vorhanden. Kommissariate I bzw. Sachgebiete I existierten auch in Betriebsschutzämtern, die in ausgewählten Kombinat, Betrieben und anderen wirtschaftlich bedeutsamen Einrichtungen durch die Deutsche Volkspolizei eingerichtet worden waren.

Darüber hinaus gab es im Bereich der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut (SDAG) ebenfalls das Arbeitsgebiet I innerhalb der Arbeitsgruppe Kriminalpolizei des Gebietskommandos der Deutschen Volkspolizei (Betriebsschutz) Wismut. Auch die Transportpolizei verfügte über ein Arbeitsgebiet I, gegliedert in die Abteilung I der Hauptabteilung Transportpolizei im Ministerium des Innern und die 15 Kommissariate I der Transportpolizeiämter in den Bezirksstädten der DDR.

Das Arbeitsgebiet I der Kriminalpolizei hatte zuletzt einen Gesamtpersonalbestand von ca. 2.300 hauptamtlichen Mitarbeitern, von denen etwa 1.500 mit inoffiziellen Mitarbeitern arbeiteten. Das Gros dieser Kriminalpolizisten war in den Dezernaten I und Kommissariaten I auf Bezirks- und Kreisebene eingesetzt. Ausgehend von den Aufgabenstellungen an das Arbeitsgebiet I sowie in Abhängigkeit von der kriminalpolizeilichen und territorialen Lage des jeweiligen Bezirkes waren die Dezernate I grundsätzlich folgendermaßen strukturiert:

- Referat Wirtschaftskriminalität;
- Referat Allgemeine Kriminalität mit Arbeitsgruppe schwere Straftaten;
- Arbeitsgruppe Grenze;
- Arbeitsgruppe Jugend;
- Arbeitsgruppe Religionsgemeinschaften (nicht zuständig für die katholische und evangelische Kirche sowie die Zeugen Jehovas, hier war das MfS verantwortlich);
- Arbeitsgruppe Information und Auswertung.

## 1. Besonderheiten bei Strukturen und Aufgabenstellungen

Abweichende Strukturen und Aufgabenstellungen gab es naturgemäß in jenen Dienststellen des Arbeitsgebietes I, die durch die Spezifik des jeweiligen Einsatzfeldes bestimmt wurden. So hatten sich die Abteilung I und die Kommissariate I der Transportpolizei ausschließlich auf die Bekämpfung von Straftaten und die Gewährleistung der Sicherheit in den Einrichtungen der Deutschen Reichsbahn zu konzentrieren.

Aufgaben der Kommissariate I/Sachgebiete I in den Abteilungen Kriminalpolizei der Betriebschutzämter ergaben sich in erster Linie aus den kriminalpolizeilichen Anforderungen in den betreffenden Kombinat, Betrieben und Einrichtungen, deren territoriale Grenzen zugleich auch den Handlungsraum absteckten. Die Arbeitsrichtung I/4 trat in den Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäusern in Gestalt der Offiziere für Kontrolle und Sicherheit (K/S) in Erscheinung. Vorliegende Daten weisen darauf hin, daß es 1986 zu einer deutlichen Reduzierung von Planstellen der Arbeitsrichtung I/4 kam. Ursache dafür war der seit längerem anhaltende Rückgang des Strafgefangenenbestandes in der DDR. In den vorgenannten drei Dienststellenbereichen des Arbeitsgebietes I (Transportpolizei, Betriebsschutzämter, Strafvollzug) waren Aufgabenstellungen wie Grenze und Religionsgemeinschaften nicht personell zugeordnet.

Weiter gab es als eine zentral geführte und selbständig handelnde Struktureinheit des Arbeitsgebietes I der Kriminalpolizei die Dienststelle I/U (Observationsgruppe), die dem Stellvertreter des Leiters der Hauptabteilung Kriminalpolizei und Leiter der Abteilung I unterstellt war. Der Minister des Innern der DDR und Chef der Deutschen Volkspolizei entschied direkt und unmittelbar über die Einsetzung und Abberufung des Leiters dieser Dienststelle und seiner Stellvertreter. Ihre gesamte Tätigkeit unterlag der strengsten Geheimhaltung. Im Unterschied zu den anderen Mitarbeitern des Arbeitsgebietes I der Kriminalpolizei, die ihren Dienst in offiziellen Dienststellen der VP verrichteten und innerhalb der Polizei allgemein bekannt waren, versahen die Mitarbeiter I/U ihren Dienst in eigens dafür geschaffenen Objekten, die mit einer Abdeckungslegende versehen waren. Entsprechend der jeweiligen Legende des Objektes verfügten die Mitarbeiter I/U über die erforderlichen Dokumente (legendiertes Arbeitsrechtsverhältnis, Betriebsausweis usw.). Damit sollte gesichert werden, daß Außenstehende (einschließlich der Polizei) nicht erkennen, daß es sich bei den Mitarbeitern I/U um Angehörige der Kriminalpolizei handelt. Zur Wahrung ihrer Legendierung war es den Mitarbeitern I/U untersagt, offizielle Dienstdokumente der Polizei in der Öffentlichkeit zu verwenden und Dienststellen der Polizei (außer als "normaler" Bürger) zu betreten.

Abgeleitet aus dem Befehl Nr. 0023/80 des Ministers des Innern der DDR und Chefs der Deutschen Volkspolizei über "Stellung, Aufgaben und Grundsätze der Arbeitsweise des Arbeitsgebietes I der Kriminalpolizei"<sup>5</sup> bestand die Hauptaufgabe der Dienststelle I/U in der Unterstützung der Struktureinheiten des Arbeitsgebietes I. Dies hatte durch verdeckte Beobachtung zu erfolgen. Die Dienststelle I/U erfüllte ausschließlich Beobachtungsaufgaben und arbeitete nicht mit inoffiziellen Mitarbeitern.

---

<sup>5</sup> Befehl 0023/80 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei vom 30.12.1989 über Stellung, Aufgaben und Grundsätze der Arbeitsweise des Arbeitsgebietes I der Kriminalpolizei; BStU, ZA, DSt, GVS P-I 062574.

Der Dienststelle I/U Berlin nachgeordnet, bestanden in allen Bezirksstädten der ehemaligen DDR Operativgruppen I/U. Ihre personelle Sollstärke und standortmäßige Dislozierung stellte sich im Jahre 1970 wie folgt dar:

Berlin	98 Mitarbeiter
Rostock	18 Mitarbeiter
Leipzig	18 Mitarbeiter
Chemnitz	18 Mitarbeiter
Potsdam	20 Mitarbeiter
Halle	10 Mitarbeiter
Erfurt	10 Mitarbeiter
Dresden	10 Mitarbeiter
Magdeburg	10 Mitarbeiter
Schwerin	10 Mitarbeiter
Neubrandenburg	10 Mitarbeiter
Frankfurt/Oder	10 Mitarbeiter
Cottbus	10 Mitarbeiter
Gera	10 Mitarbeiter
Suhl	10 Mitarbeiter
insgesamt:	<hr/> 272 Mitarbeiter

Exakte Angaben zum letzten Gesamtpersonalbestand (1989) liegen gegenwärtig nicht vor. Vorliegende Daten lassen jedoch eine Schätzung auf ca. 350 bis 400 Mitarbeiter zu. (Siehe auch Nutzung der Dienststelle I/U, S. 33-36.)

### III. Zu Stellung, Aufgaben und Grundsätzen des Arbeitsgebietes I der Kriminalpolizei

Obwohl Stellung und Aufgaben des Arbeitsgebietes I der Kriminalpolizei im Verlaufe von 35 Jahren bedingt durch politische, ökonomische und gesellschaftliche Entwicklungen in der DDR einer Reihe von Veränderungen unterlagen, blieb seine grundsätzliche Aufgabenstellung und Arbeitsweise unverändert. Diese beinhalteten den Einsatz von inoffiziellen Mitarbeitern zur vorbeugenden Bekämpfung und Aufklärung von Straftaten, die nach dem Strafgesetzbuch der DDR als gesellschaftlich bedeutsam angesehen wurden, aber keine "staatssicherheitspolitische" Relevanz besaßen.

Diese Aufgabenzuordnung blieb im wesentlichen von der ersten, 1954 erlassenen Richtlinie zur IM-Arbeit in der Kriminalpolizei bis hin zum zuletzt für das Arbeitsgebiet I gültigen Befehl Nr. 0023/80 des Ministers des Innern konstant.

Gemäß diesem Befehl bestanden die Hauptaufgaben des Arbeitsgebietes I in der

"Vorbeugung und Verhinderung von bedeutenden Straftaten, insbesondere des ungesetzlichen Grenzübertritts, des unbefugten Waffen-, Munition- und Sprengmittelbesitzes und anderen Angriffen, welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit durch schwerwiegende politische, ökonomische und ideelle Auswirkungen maßgeblich beeinträchtigen können; schwerpunktmäßige Erforschung und Bearbeitung der Latenzbereiche, insbesondere zum Schutz des sozialistischen Eigentums, der Volkswirtschaft, von Angriffen gegen die allgemeine Sicherheit und die staatliche Ordnung sowie im grenzüberschreitenden Reise-, Transit- und Warenverkehr; Personenkontrolle mit speziellen Mitteln und Methoden besonders gefährlicher Rechtsbrecher, Rückfälltäter und anderer kriminell und asozial gefährdeter Personen, zur rechtzeitigen Aufdeckung von Straftaten, ihrer Verhinderung oder Unterbrechung; Aufdeckung und Verhinderung von Störungen in Vorbereitung und Durchführung von politischen und gesellschaftlichen Höhepunkten und Veranstaltungen; differenzierte Bearbeitung von Personengruppen in Religionsgemeinschaften und Vereinen, die diese Tätigkeit zur Organisierung und Durchführung krimineller oder feindlicher Handlungen zu nutzen versuchen; Gewährleistung einer hohen Sicherheit in den StVE<sup>6</sup>, insbesondere zur Aufdeckung und Verhinderung von Ausbrüchen, Entweichungen, Angriffen auf das Leben und die Gesundheit von SV<sup>7</sup>- und Betriebsangehörigen und anderen bedeutsamen Vorkommnissen; Aufklärung und Bekämpfung ausgewählter krimineller Gruppen und Banden auch unter Beteiligung von Ausländern, die insbesondere Straftaten mit brutalen, gefährlichen sowie konspirativen Tat- oder raffinierten Verschleierungsmethoden planen oder durchführen; Aufdeckung und Aufklärung schwerer, insbesondere gegen die staatliche Ordnung und allgemeine Sicherheit, das Leben und die Gesundheit der Bürger gerichtete oder durch überörtlich handelnde Täter verursachte Straftaten; Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten mit unbekanntem Tätern und erheblichen Auswirkungen auf die kriminalpolizeiliche Lage im Verantwortungsbereich."<sup>8 a</sup>

---

<sup>6</sup> StVE: Strafvollzugseinrichtung.

<sup>7</sup> SV: Strafvollzug.

<sup>8</sup> Siehe Anm. 5, S. 1 f.



Diese Aufgaben entsprachen der bereits dargestellten Struktur des Arbeitsgebietes I, ihre Realisierung war durch entsprechende Arbeitsbereiche gesichert. Zugleich wird deutlich, daß das Arbeitsgebiet I sich gegenüber anderen Bereichen der Kriminalpolizei (Arbeitsgebiete II, III, IV, VII, VIII) nicht sosehr durch die Aufgaben, sondern in erster Linie durch die Mittel und Methoden, die zu deren Realisierung angewendet wurden, unterschied. Nur dem Arbeitsgebiet I war es gestattet, inoffizielle Mitarbeiter anzuwerben und zum Einsatz zu bringen. Damit verbunden galten im Arbeitsgebiet I schärfere Geheimhaltungsbestimmungen als in der Kriminalpolizei ansonsten üblich, was auch mit einer bestimmten Abschottung verbunden war (beispielsweise waren die Arbeitsräume des Arbeitsgebietes I als Sperrbereich ausgewiesen).

Im Unterschied zu anderen Arbeitsgebieten der Kriminalpolizei war es den Mitarbeitern des Arbeitsgebietes I strikt untersagt, im Rahmen ihrer Tätigkeit strafprozessuale Maßnahmen (Verhaftungen, Durchsuchungen, Beschlagnahmungen, Beschuldigten- und Zeugenvernehmungen) durchzuführen sowie Entscheidungen gemäß der Strafprozeßordnung (beispielsweise Einleitung eines Ermittlungsverfahrens) zu treffen<sup>9</sup>.

Die Mitarbeiter des Arbeitsgebietes I genossen gegenüber den anderen Kriminalpolizisten keine sozialen oder dienstlichen Vergünstigungen. Sie waren hinsichtlich Bezahlung, Urlaubsanspruch, erreichbarer Dienstgrade und Beförderungszeiten gleichgestellt.

Das Arbeitsgebiet I festigte seine Stellung und Rolle im Laufe der Jahre beträchtlich: Von den bescheidenen personellen Anfängen wuchs die Zahl seiner Mitarbeiter überproportional, bis im Jahre 1986 etwa jeder fünfte Kriminalpolizist diesem Bereich angehörte.

---

<sup>9</sup> Siehe Anm. 5, Bl. 2, Ziffer 3. (3).

#### **IV. Zur Arbeitsweise des Arbeitsgebietes I der Kriminalpolizei**

##### **1. Die Arbeit mit Inoffiziellen Kriminalpolizeilichen Mitarbeitern (IKM) und Kriminalpolizeilichen Kontaktpersonen (KK)**

Die inoffizielle Zusammenarbeit mit Inoffiziellen Kriminalpolizeilichen Mitarbeitern (IKM) und Kriminalpolizeilichen Kontaktpersonen (KK) war die Hauptmethode des Arbeitsgebietes I. Bei der Auswahl, Werbung und dem Einsatz von Inoffiziellen Kriminalpolizeilichen Mitarbeitern galten folgende Grundsätze:

1. qIKM- und KK-Kandidaten durften keine politisch motivierte, ablehnende Einstellung zur DDR haben.
2. qDie inoffizielle und vertrauliche Zusammenarbeit hatte ausschließlich als "Zusammenarbeit mit der Kriminalpolizei" ohne Hinweis auf Unterstrukturen (z. B. Dezernat I, Kommissariat I) zu erfolgen.
3. qInoffizielle Kriminalpolizeiliche Mitarbeiter und Kriminalpolizeiliche Kontaktpersonen waren grundsätzlich auf freiwilliger Grundlage zur Zusammenarbeit zu verpflichten bzw. zu gewinnen. Gemäß der zuletzt gültigen IM-Richtlinie Nr. 001/78 war "die Anwendung psychischen Zwangs oder anderer die Freiheit und Würde der Persönlichkeit verletzender Mittel und Methoden untersagt". Als Werbungsarten waren zugelassen, die "Werbung auf der Grundlage der politisch-ideologischen Überzeugung und unter Ausnutzung anderer Motive" etwa materielle Interessiertheit oder Wiedergutmachungsstreben. Hinter letzterem konnte sich freilich auch eine Drucksituation verbergen.
4. qDie Verpflichtung zur Zusammenarbeit sollte in der Regel schriftlich erfolgen. Der Verpflichtungstext war ausdrücklich auf die Zusammenarbeit mit der "Kriminalpolizei zur Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung" abzustellen. Die Festlegungen zur Wahrung der Geheimhaltung und der damit verbundenen Schweigepflicht gegenüber jedermann hatten den Hinweis auf strafrechtliche Verantwortlichkeit bei Verletzung der Schweigepflicht (§§ 245, 246 StGB, Geheimnisverrat, Strafandrohung bis zwei Jahre Freiheitsentzug) zu enthalten.
5. qLehnte ein Kandidat eine schriftliche Verpflichtung ab bzw. erschien diese nicht zweckmäßig, konnte eine mündliche Verpflichtung vorgenommen werden.
6. qLehnte ein Kandidat die inoffizielle Zusammenarbeit grundsätzlich ab, hatte er eine Schweigeverpflichtung hinsichtlich der im Werbegespräch erlangten Kenntnisse zu unterschreiben.
7. qInoffizielle Kriminalpolizeiliche Mitarbeiter hatten Decknamen zu benutzen. In Ausnahmefällen wurden sie ihnen ohne ihre Kenntnis zugeordnet.
8. qDie Anwerbung von hauptamtlichen Mitarbeitern des Parteiapparates der SED war untersagt.

9. Personen unter 18 Jahren durften nicht angeworben werden. Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren konnten jedoch mit besonderer Genehmigung als IKM-Kandidaten bearbeitet und genutzt werden.
10. Geheimhaltung, Konspiration und Sicherheit der Inoffiziellen Kriminalpolizeilichen Mitarbeiter und der Kriminalpolizeilichen Kontaktpersonen waren oberstes Gebot bei der Zusammenarbeit mit ihnen.
11. Die Auftragserteilung an Inoffizielle Kriminalpolizeiliche Mitarbeiter und Kriminalpolizeiliche Kontaktpersonen war nur statthaft zur Erfüllung der vom Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei festgelegten Aufgaben für das Arbeitsgebiet I<sup>10</sup>.
12. Die Beendigung der Zusammenarbeit erfolgte bei
  - Dekonstruktion,
  - Unehrlichkeit und Unzuverlässigkeit,
  - Vorliegen persönlicher Gründe des Inoffiziellen Kriminalpolizeilichen Mitarbeiters,
  - Unzweckmäßigkeit der weiteren Zusammenarbeit aus operativen Gründen,
  - Ablehnung der weiteren Zusammenarbeit durch den Inoffiziellen Kriminalpolizeilichen Mitarbeiter.

IKM-Kategorien und ihnen zugeordnete Aufgaben gemäß der zuletzt gültigen IM-Richtlinie Nr. 001/78:

*IKMO: Inoffizielle Kriminalpolizeiliche Mitarbeiter für operative Aufgaben*

"IKMO sind inoffizielle kriminalpolizeiliche Mitarbeiter, die zur zielgerichteten Gewinnung von Informationen sowie zur offensiven inoffiziellen Bearbeitung von Verdächtigen oder operativ-relevanten Sachverhalten bzw. inoffiziellen Kontrolle von operativ-interessanten Personen in Schwerpunktbereichen und operativen Schwerpunkten variabel eingesetzt werden.

IKMO sind hauptsächlich einzusetzen zur

- rechtzeitigen Verhinderung bzw. Unterbrechung geplanter, vorbereiteter oder versuchter Straftaten;
- Aufdeckung latenter Straftaten durch ihre zielgerichtete Erforschung in gefährdeten Betrieben, Objekten, Bereichen oder Anlagen;
- Ermittlung unbekannter Täter zur Aufklärung von Straftaten, welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit maßgeblich beeinträchtigen;
- Herausarbeitung und Beseitigung von Ursachen und Bedingungen für Straftaten und andere Rechtsverletzungen;
- Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bei politischen Höhepunkten und bedeutsamen Veranstaltungen.

Sie erfüllen diese Aufgaben vorrangig durch

- zielgerichtete Sammlung, Verdichtung und Überprüfung relevanter Informationen;
- offensive inoffizielle Bearbeitung von Verdächtigen, insbesondere durch Beschaffen und Sichern persönlicher oder sachlicher Beweismittel sowie persönliches vorbeugendes bzw. verhinderndes Beeinflussen,
- intensive inoffizielle Kontrolle von kriminell gefährdeten u. a. operativ-interessanten Personen,

---

<sup>10</sup> Siehe Anm. 5.

- Mitwirken an der Fahndung nach Personen und Sachen."

*IKMS: Inoffizielle Kriminalpolizeiliche Mitarbeiter zur Lösung von konspirativen Spezialaufgaben*

- "Der Einsatz erfolgt vorrangig zur Aufdeckung und Aufklärung schwerer Straftaten
- durch konspirative Ermittlung oder Beobachtung zu operativ-interessanten Personen;
  - durch konspirative Aufklärung und Überprüfung operativ-relevanter Sachverhalte;
  - durch konspirative Lageaufklärung, insbesondere während politischer Höhepunkte und bedeutsamer Veranstaltungen;  
im grenznahen Raum und an den Transitwegen sowie
  - zur Durchführung von Kaderermittlungen.

An die Persönlichkeitseigenschaften der IKMS sind hohe Anforderungen zu stellen. Ihre politische Zuverlässigkeit muß bewiesen sein. IKMS müssen Eignung, Möglichkeiten und Voraussetzungen zur Lösung konspirativer Ermittlungs- und Beobachtungsaufgaben besitzen.

Die Tätigkeit als IKMS kann haupt-, neben- oder ehrenamtlich ausgeübt werden. An die Konspiration der Zusammenarbeit sind hohe Anforderungen zu stellen, die Tätigkeit haupt- oder nebenamtlicher IKMS sind besonders qualifiziert zu legendieren und abzudecken."

*IKMR: Inoffizielle Kriminalpolizeiliche Mitarbeiter aus Kreisen der Rechtsbrecher, Asozialen, Rückfälligen und kriminell gefährdeten Personen bzw. mit festen Verbindungen zu diesen Personenkreisen*

"IKMR sind inoffizielle kriminalpolizeiliche Mitarbeiter aus Kreisen der Rechtsbrecher, Asozialen, Rückfälligen und kriminell gefährdeten Personen bzw. mit festen Verbindungen zu diesen Personenkreisen, die deren Vertrauen besitzen bzw. in der Lage sind, dieses zu erwerben.

Haupteinsatzrichtung für IKMR ist die zielstrebige operative Aufklärung, inoffizielle Kontrolle und Bearbeitung von Personen ihres Lebens- bzw. Verbindungsbereichs zur Erfüllung von Aufgaben, wie sie unter Ziffer 2.1. herausgearbeitet wurden, speziell zur

- inoffiziellen Kontrolle von Konzentrationspunkten, Partywohnungen und illegalen Quartieren,
- Ermittlung unbekannter Täter zu schweren Straftaten, Brennpunkten und Delikthäufungen,
- inoffiziellen Kontrolle und vorbeugenden Einflußnahme auf kriminelle oder kriminell gefährdete Jugendliche und Jungerwachsene in Gruppierungen.

Als IKMR sind nicht zu werben:

- Personen, die eine feindliche Einstellung zur DDR besitzen oder Straftaten aus solchen Motiven begingen;
- Personen, die Straftaten von besonderer Schwere verübten;
- nicht erziehungsbereite kriminelle Personen."

*IKMA: Inoffizielle Kriminalpolizeiliche Mitarbeiter mit besonderer Aufgabenstellung*

"IKMA sind inoffizielle kriminalpolizeiliche Mitarbeiter in Staats-, Wirtschafts- oder Kontrollorganen, in Kombinat, Betrieben und Einrichtungen sowie in gesellschaftlichen Organisationen, die aufgrund ihrer funktionellen Aufgaben, Befugnisse und Pflichten sowie ihrer Persönlichkeit in der Lage sind, kriminalpolizeilich operative Aufgaben in ihrem Verantwortungsbereich wirksam zu realisieren und dazu bei Erfordernis ihnen Unterstellte einzubeziehen, ohne das diese Kenntnis von den kriminalpolizeilichen Interessen erhalten. Sie nutzen dafür ihre funktionelle Verantwortung, Maßnahmen zur Gewährleistung und Erhöhung von Ordnung und Sicherheit, Gesetzlichkeit und Disziplin, zur Überwindung von Schlamperei und Mißwirtschaft zu veranlassen und ihre Durchsetzung zu kontrollieren.

Der Einsatz der IKMA ist zu konzentrieren auf

- die ständige zuverlässige Gewährleistung und Erhöhung der Ordnung und Sicherheit in Schwerpunktbereichen, operative Schwerpunkte in gefährdeten Objekten, Betrieben und Anlagen;
- die Aufdeckung latenter Kriminalität und die zielstrebige Erforschung von Latenzbereichen;
- die Mitwirkung an der Analyse und Einschätzung der kriminalpolizeilich-operativen Lage im Verantwortungsbereich;
- die Schaffung von Voraussetzungen zur Durchführung kriminalpolizeilich operativer Maßnahmen und zur Sicherstellung der Konspiration für andere IKM, insbesondere haupt- oder nebenamtlich tätige;
- die Einflußnahme auf die Bildung von Experten-, Revisions- u. ä. Kommissionen und die Mitarbeit in ihnen, die Organisierung des Einsatzes von Sachverständigen oder Gutachtern bzw. die eigene Tätigkeit als solche."

*LIKМ: Leitende Inoffizielle Kriminalpolizeiliche Mitarbeiter, die beauftragt sind, IKM und KK zu führen*

"Zur Zusammenarbeit mit LIKM sind nur dafür bestätigte Kriminalisten befugt.

LIKМ werden zur Erhöhung der kriminalpolizeilich operativen Wirksamkeit gemäß den lagebezogenen Aufgabenstellungen der Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung sowie zur Hebung der Konspiration der Zusammenarbeit mit inoffiziellen Kräften in Schwerpunktbereichen, operativen Schwerpunkten, Territorien und Objekten eingesetzt.

An die Persönlichkeitseigenschaften der LIKM sind hohe Anforderungen zu stellen. Als LIKM sind nur politisch zuverlässige Kader mit kriminalpolizeilich operativen Erfahrungen, Fähigkeiten zur Menschenführung, charakterlicher Sauberkeit, psychischer und physischer Eignung einzusetzen.

Sie müssen darüber hinaus die erforderlichen Möglichkeiten und Voraussetzungen besitzen und ständig weiter befähigt werden, unter straffer Anleitung und Kontrolle des verantwortlichen Kriminalisten IKM und KK selbständig zu führen. Die Aufklärung hat nach den Kaderprinzipien für Kriminalisten des Arbeitsgebietes I zu erfolgen.

Ihre Aufgaben bestehen vorrangig darin, die geführten IKM und KK im Rahmen der kontinuierlichen und differenzierten Trefftätigkeit

- zweckmäßig, qualifiziert und effektiv einzusetzen bzw. zu nutzen und das Ergebnis an die verantwortlichen Kriminalisten abzurechnen,
- ständig politisch-ideologisch zu erziehen und operativ zu qualifizieren,
- zur ständigen Wahrung der Konspiration zu befähigen.

Bei entsprechenden funktionellen Voraussetzungen können sie beauftragt werden, bei Erfordernis ihnen Unterstellte in die Lösung kriminalpolizeilich operativer Aufgaben einzubeziehen, ohne daß diese Kenntnis von den speziellen operativen Interessen erhalten."

*TQ: Inhaber von Treffquartieren und anderen Möglichkeiten, um die Konspiration der Zusammenarbeit zu sichern*

"TQ-Inhaber stellen ihre Wohnung oder andere von ihnen gemietete, verwaltete bzw. betreute Räumlichkeiten oder Objekte für die konspirative Treffdurchführung zur Verfügung oder ermöglichen infolge ihnen übertragener Befugnisse über Räumlichkeiten bzw. Objekte konspirative Treffs in diesen und übernehmen Aufgaben zur Gewährleistung der Konspiration beim Treff.

TQ-Inhaber können bei entsprechenden Voraussetzungen zur Lösung anderer kriminalpolizeilich operativer Aufgaben eingesetzt werden.

Bei besonderem Erfordernis können Bürger, die ihren Privattelefonanschluß oder ihre Anschrift für das Unterhalten unpersönlicher konspirativer Verbindungen zwischen IKM und Kriminalisten zur Verfügung stellen und keine anderen kriminalpolizeilich operativen Aufgaben lösen,

nach Abstimmung mit der zuständigen Dienststelle des MfS und nach Bestätigung durch den Leiter des Dezernates I, als TQ gewonnen werden."

*KK: Kriminalpolizeiliche Kontaktpersonen*

"Funktion und Stellung der KK:

KK sind volljährige Bürger der DDR, die an der Gewährleistung und ständigen Erhöhung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit mitwirken, indem sie die Kriminalpolizei bei der Vorbeugung, Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten vertraulich unterstützen.

KK lösen vorrangig aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit oder gesellschaftlichen Stellung Aufgaben in operativen Schwerpunktbereichen, Schwerpunkten und in ihren Arbeits-, Wohn-, Freizeit- sowie Interessenbereichen.

Die Besonderheit der KK gegenüber den IKM besteht darin, daß sie nicht in die direkte Bearbeitung durch die Herstellung vertraulicher und persönlicher Beziehung zu verdächtigen Personen einzubeziehen sind.

Sie dürfen nur in dem Umfang mit konspirativen Mitteln, Methoden und Verfahren bekanntgemacht werden, wie dies zur Sicherung der vertraulichen Zusammenarbeit gegenüber der Öffentlichkeit unbedingt erforderlich ist.

KK erklären mündlich oder schriftlich ihre Bereitschaft zur vertraulichen Zusammenarbeit mit der Kriminalpolizei und sind zum Schweigen zu verpflichten.

In der Regel erhalten KK keinen Decknamen. Die Zusammenkünfte erfolgen nicht in TQ. Über Ausnahmen entscheidet der Leiter des Dezernates I.

Aufgaben der KK:

Die KK lösen Aufgaben zur vertraulichen Unterstützung, indem sie differenziert mitwirken bei der

- Feststellung bzw. Einschätzung von Sachverhalten, die den Verdacht latenter und anderer Straftaten vermuten oder begründen lassen,
- Feststellung und Beseitigung von Erscheinungen, Umständen und Bedingungen, welche die Begegnung von Straftaten begünstigen,
- Aufdeckung von Mißständen sowie Feststellung der hierfür Verantwortlichen,
- Kontrolle, Überwachung und Beurteilung operativ interessanter Personen,
- Suche und Feststellung von Unterschlupf- und Versteckmöglichkeiten sowie bei der Fahndung nach Personen und Sachen,
- Aufdeckung des Aufenthaltes unbefugter Personen in bestimmten Bereichen, Objekten und Anlagen,
- Sicherstellung des erforderlichen Informationsflusses zur Beherrschung der Lage sowie zur exakten Bestimmung notwendiger kriminalpolizeilicher operativer Aufgaben und Maßnahmen,
- Lösung kriminalpolizeilicher operativer Aufgaben durch zeitweilige Bereitstellung von Wohnungen, Räumlichkeiten und Grundstücken,
- Sicherung von politischen Höhepunkten und bedeutsamen Veranstaltungen,
- Beschaffung von Personalunterlagen, Kontroll- und Revisionsergebnissen, Einschätzungen, Gutachten, Analysen, Prognosen und anderer für die kriminalpolizeiliche Arbeit benötigter Dokumentationen."<sup>11</sup>

---

<sup>11</sup> Richtlinie 001/78 des Leiters der Abteilung I der Hauptabteilung vom 1.12.1978 über die inoffizielle und vertrauliche Zusammenarbeit des Arbeitsgebietes I der Kriminalpolizei mit Bürgern der DDR, S. 7-28; BStU, ZA, DSt, GVS Nr. 0 - 013059.

Abschließend zu diesem Punkt wird noch auf einige Besonderheiten verwiesen, die im Bereich der Arbeitsrichtung I/4 anzutreffen waren: Die überwiegende Mehrheit der durch die Arbeitsrichtung I/4 in den Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäusern geführten Inoffiziellen Kriminalpolizeilichen Mitarbeiter und Kriminalpolizeilichen Kontaktpersonen waren Strafgefangene. Die bereits zitierte IM-Richtlinie Nr. 001/78 hatte auch hier volle Gültigkeit. Aus dem Strafvollzug entlassene Inoffizielle Kriminalpolizeiliche Mitarbeiter und Kriminalpolizeiliche Kontaktpersonen wurden durch die Arbeitsrichtung I/4 (bei vorliegender Bereitschaft des IKM, bestehender Eignung und Notwendigkeit) in der Regel an das jeweilige Dezernat I/Kommissariat I, welches für den Wohnort des Entlassenen zuständig war, zur weiteren Zusammenarbeit übergeben. Umgekehrt kam es ebenfalls relativ häufig vor, daß Inoffizielle Kriminalpolizeiliche Mitarbeiter aufgrund begangener Straftaten verurteilt und in den Strafvollzug eingewiesen wurden. In solchen Fällen übergab das jeweilige Dezernat I/Kommissariat I diese IKM zur inoffiziellen Nutzung für die Zeitdauer der Freiheitsstrafe an die Arbeitsrichtung I/4.

Außerdem arbeitete die Arbeitsrichtung I/4 mit einer Personenkategorie, die als "Auskunftsbereiter Strafgefangener" (ASG) bezeichnet wurde. Auskunftsberedite Strafgefangene waren Strafgefangene, die aus einer positiven Einstellung zur DDR (z. B. Partei- und Staatsfunktionäre, Funktionäre von Massenorganisationen) zur Informationsgebung bereit waren. Zu beachten ist, daß diese Personen weder schriftlich noch mündlich zur inoffiziellen Zusammenarbeit verpflichtet und auch keine IM-Akten zu ihnen angelegt wurden. Vorgeschrieben war das Anlegen einer formlosen Handakte zum Auskunftsberediten Strafgefangenen, in der Vermerke über durchgeführte Zusammenkünfte und deren Ergebnisse sowie eine Abschlußeinschätzung bei der Entlassung abzulegen waren. Bei Entlassung wurde diese Handakte dem für den Entlassungsort zuständigen Dezernat I zur Kenntnisnahme und Verbleib übersandt. Auskunftsberedite Strafgefangene waren keine IKM-Kategorie. Sie werden deshalb bei Überprüfungen in den Karteien des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes auch nicht erkannt. Eine weitere inoffizielle Zusammenarbeit mit ihnen nach der Haftentlassung setzte eine Aufklärung und Werbung als IKM bzw. Gewinnung als KK voraus.

An dieser Stelle ist es erforderlich, einige Bemerkungen zu der Personenkategorie "Zelleninformatoren" (ZI) zu machen: Nach den siebziger Jahren erfolgte der Einsatz von Zelleninformatoren ausschließlich im Untersuchungshaftvollzug und wurde durch Mitarbeiter der Dezernate II (Untersuchung) der Kriminalpolizei in den U-Haftanstalten des MdI sowie durch die Linie IX (Untersuchung) des MfS vorgenommen. Bezugnehmend auf die Arbeitsrichtung I/4 hat die ZI-Problematik nur insofern Bedeutung, als die Bezeichnung Zelleninformatoren bzw. die Zusammenarbeit mit ihnen des öfteren in älteren Dokumenten dieser Arbeitsrichtung aus den fünfziger und sechziger Jahren erscheint, was der begrifflichen Ungenauigkeit der damaligen Zeit geschuldet ist (IKM-Kategorien existierten noch nicht). Es handelte sich hierbei aber um "normale" inoffizielle Mitarbeiter im Strafvollzug, nicht um Zelleninformatoren in der späteren Bedeutung, die eine spezifische Funktion für die Untersuchungsorgane der Kriminal-

polizei (bzw. des MfS) erfüllten und deren Tätigkeit durch eigene Richtlinien geregelt waren. Nebenbei sei hier angemerkt, daß die ZI-Praxis des Arbeitsgebietes II der Kriminalpolizei aufgrund ihres konspirativen Charakters mindestens ebenso problematisch war wie die geheimdienstlichen Methoden der K I.

## 2. "Kriminalpolizeilich-operative" Bearbeitung in Kriminalakten

Die "kriminalpolizeilich-operative" Bearbeitung von verdächtigen Personen und kriminalpolizeilichen Sachverhalten (z. B. Straftaten mit unbekanntem Täter) erfolgte im Arbeitsgebiet I auf der Grundlage der Richtlinie 002/81 des Leiters der Abteilung I im Ministerium des Innern.

Anlage, Bearbeitung und der Abschluß von Kriminalakten (KA) nahm in der täglichen Arbeit des Arbeitsgebietes I eine zentrale Stellung ein. Maßstab der Bewertung von Dezernaten I/Kommissariaten I sowie jedes einzelnen operativen Mitarbeiters war die Anzahl der in Bearbeitung befindlichen Kriminalakten sowie die Ergebnisse abgeschlossener Kriminalakten innerhalb eines Jahres.

Kriminalakten waren anzulegen, wenn im Ergebnis der Überprüfungen von Ausgangsinformationen relevante Hinweise zu Straftaten vorlagen. Mittels der Bearbeitung in Kriminalakten wurde nach der einschlägigen Richtlinie das Ziel verfolgt

- "Straftaten vorzubeugen, zu verhindern, zu unterbrechen und aufzuklären,
- beweis erhebliche Tatsachen zum Nachweis oder Ausschluß für den Verdacht einer Straftat und
- verdächtige Personen und ihre Verbindungen festzustellen sowie Ursachen und Bedingungen zur Straftat aufzuklären."<sup>12</sup>

Die Hauptmethode der kriminalpolizeilich-operativen Bearbeitung bestand im Einsatz von Inoffiziellen Kriminalpolizeilichen Mitarbeitern, vor allem zur

- "Aufklärung des/der Verdächtigen und der Motive ihres Handelns,
- Erarbeitung von Tatsachen/Beweisen für die verletzte Strafrechtsnormen,
- Feststellung auskunftsbereiter Personen und Zeugen sowie die Erarbeitung von Beweismitteln,
- Feststellung von Ursachen und Bedingungen für Straftaten und ihre Beseitigung."<sup>13</sup>

Darüber hinaus erfolgte die Anwendung weiterer kriminaltaktischer und -technischer Maßnahmen (z. B. Spurensicherung) sowie Ermittlungs- und Beobachtungshandlungen (Einsatz der Operativ-Gruppen I/U). Im Zusammenhang mit der "Aufklärung" und Bekämpfung überörtlich handelnder krimineller Gruppen und Banden auch unter Beteiligung von Ausländern, die insbesondere Straftaten mit brutalen, gefährlichen sowie konspirativen Tat- oder raffinierten Verschleierungsmethoden (z. B. Schmuggler und Autoschieberbanden) planten oder durchführten,

<sup>12</sup> Richtlinie 002/81 des Leiters der Abt. I der HA Kriminalpolizei vom 1.12.1981 über die kriminalpolizeilich-operative Bearbeitung von verdächtigen Personen und kriminalpolizeilich-operativen Sachverhalten, S. 5; BStU, ZA, DSt; GVS 0 013325.

<sup>13</sup> Ebenda, S. 7.



wurden Sonderkriminalakten (S/KA) angelegt. Sonderkriminalakten unterstanden der unmittelbaren Kontrolle des Leiters der Abteilung I bzw. der Dezernatsleiter I in den Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei.

Kriminalakten waren innerhalb eines Jahres abzuschließen; in begründeten Ausnahmefällen konnte die Bearbeitungsfrist verlängert werden. Als Arten des Abschlusses von Kriminalakten waren vorgesehen:

- Übergabe eines Ermittlungsberichtes mit den erarbeiteten Beweismitteln an die Untersuchungsabteilung der Hauptabteilung Kriminalpolizei oder an das jeweilige Dezernat II der Abteilung Kriminalpolizei einer Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei;
- Operative Nutzung bearbeiteter Personen, wenn der Charakter der kriminellen Handlung und nach Einschätzung der Täterpersönlichkeit eine staatliche Reaktion als nicht unbedingt erforderlich angesehen wurde;
- Übergabe an andere Organe (bei Zuständigkeit oder auf Anforderung des MfS war die KA zu übergeben);
- Durchführung einer "gesellschaftlichen" Auswertung.

Letzteres bedeutete die öffentliche Behandlung von Ursachen und Bedingungen für kriminelle Handlungen mit dem Ziel, z. B. auf Arbeitskollektive erzieherischen Einfluß auszuüben oder das Erteilen von Auflagen an Leiter von Betrieben oder anderen Einrichtungen. Ein derartiges Vorgehen wurde gewählt, wenn der ermittelte Sachverhalt den Verdacht einer Straftat beinhaltete, jedoch wegen Geringfügigkeit von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen wurde oder der Sachverhalt zwar nach dem Wortlaut einen gesetzlichen Tatbestand erfüllte, jedoch strafrechtliche Verantwortung nicht gegeben war (deliktische Kinderhandlungen, Unzurechnungsfähigkeit u. a.).

Außerdem gab es noch folgende Abschlußarten:

- Vorläufige Einstellung der Kriminalakte, wenn alle Möglichkeiten zur Täterermittlung vorerst ausgeschöpft und dieser nicht ermittelt werden konnte;
- Einstellung der Kriminalakte, wenn sich der Verdacht einer Straftat nicht bestätigte bzw. Straftaten mit unbekanntem Tätern von anderen Arbeitsgebieten der Kriminalpolizei ohne Zutun des Arbeitsgebietes I aufgeklärt wurden.

Das Arbeitsgebiet II der Kriminalpolizei war grundsätzlich für die Einleitung von offiziellen Ermittlungsverfahren auf der Grundlage der Kriminalakten des Arbeitsgebietes I und entsprechender strafprozessualer Maßnahmen zuständig. Von dieser Regelung ausgenommen waren Kriminalakten, bei denen während der Untersuchung keine Maßnahmen zur konspirativen Abschirmung der von seiten der K I erfolgten Tätigkeit und ihrer Inoffiziellen Kriminalpolizeilichen Mitarbeiter bzw. Kriminalpolizeilichen Kontaktpersonen erforderlich waren. War für die strafprozessuale Bearbeitung des Materials die Zuständigkeit des Untersuchungsorgans der Zollverwaltung gegeben, erfolgte die Weiterleitung über das Dezernat II nach dort.

Die Anlage von Kriminalakten, bedeutsame Zwischenergebnisse der Bearbeitung und der Abschluß waren mit der zuständigen Dienststelle des MfS abzustimmen. Die Archivierung abgeschlossener Kriminalakten erfolgte in der Abteilung XII des MfS.

### 3. Kontrolle von Personen durch das Arbeitsgebiet I in Kontrollmaterialien

Die Kontrolle von Personen erfolgte auf der Grundlage der 3. Durchführungs-Anweisung des Leiters der Hauptabteilung Kriminalpolizei zum Befehl Nr. 0023/80 des Ministers des Innern und Chefs der DVP. Danach war die Kontrolle von Personen (in Weisungen des MdI als Kontrollperson bezeichnet) mit dem Ziel durchzuführen, Angriffe gegen den Staat, die staatliche Ordnung und allgemeine Sicherheit und anderen Straftaten bereits im Stadium der Entschlußfassung zu verhindern, aufzudecken oder zu unterbrechen. Die Anlage und Durchführung von Kontrollmaterial (KM) war nach der Bearbeitung von Kriminalakten die wichtigste Aufgabe im Arbeitsgebiet I.

Die Kontrolle von Personen konzentrierte sich auf:

- "besonders gefährliche Rechtsbrecher, insbesondere hartnäckige Rückfalltäter, die wegen der Begehung von bedeutenden Straftaten gegen
  - die staatliche Ordnung und allgemeine Sicherheit,
  - das sozialistische Eigentum und die Volkswirtschaft,
  - das Leben und die Gesundheit sowie Freiheit und Würde des Menschen,
  - die Jugend und Familie,
  - das persönliche und private Eigentum
 vorbestraft waren oder
- Personen, die wiederholt rechtswidrige Versuche unternahmen, die Übersiedlung nach nichtsozialistischen Staaten oder Westberlin zu erreichen und durch vielfältige Aktivitäten versuchten, Druck auf staatliche Organe der DDR auszuüben und
- von denen aufgrund ihrer verfestigten feindlich-negativen Einstellung bzw. ihrer Verbindungen erneute Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ausgehen konnten (z. B. potentielle Demonstrativtäter, Mitglieder religiöser Sekten, Skins, Fußballrowdys, Rechtsradikale);
- bei der Durchführung von Straftaten konspirative oder raffinierte Begehungsweisen anwandten und ihre Lebens- und Verhaltensweise eine erneute Begehung von Straftaten erwarten läßt;
- von denen aufgrund ihrer feindlichen, kriminellen oder anderweitig, die gesellschaftlichen Verhältnisse mißachtenden Einstellungen zum sozialistischen Eigentum, die Gefahr einer Begehung der Straftaten ausgeht."<sup>14</sup>

Vorrang bei der Kontrolle von Personen hatte der Einsatz von Inoffiziellen Kriminalpolizeilichen Mitarbeitern bzw. Kriminalpolizeilichen Kontaktpersonen. Es wurden aber auch häufig Angehörige der Deutschen Volkspolizei sowie "gesellschaftliche Kräfte", das waren zum Beispiel "Freiwillige Helfer der VP", "progressive" Bürger, "Betreuer" am Arbeitsplatz, Vorgesetzte, Funktionäre von Gewerkschaften oder Massenorganisationen, in Kontrollmaßnahmen

---

<sup>14</sup> 3. Durchführungs-Anweisung des Leiters der HA Kriminalpolizei vom 30.11.1981 zum Befehl 0023/80 über die Kontrolle von Personen, S. 1 f.; BStU, ZA, DSt, GVS I 062586.

einbezogen. Ziel war, die Kontrollpersonen im Arbeits-, Wohn- und Freizeitbereich umfassend zu kontrollieren, "um über ihre Absichten und Handlungen, die zu Gesetzesverletzungen oder Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit führen konnten, Informationen zu erhalten". Wurde die Kontrollperson zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, war die Kontrolle im Strafvollzug durch die Arbeitsrichtung I/4 fortzusetzen. Wurde eine unter Kontrolle stehende Person aus dem Strafvollzug entlassen, waren die Kontrollergebnisse durch die Arbeitsrichtung I/4 dem zuständigen Dezernat I zehn Wochen vor Entlassung zu übergeben, damit dort die Fortsetzung der Kontrolle vorbereitet werden konnte.

Neben der Kontrolle von Personen in Kontrollmaterialien durch das Arbeitsgebiet I gab es noch die Kontrolle festgelegter Kategorien von Straftätern durch die Kommissariate VIII bzw. Offiziere für Personenkontrolle der Kriminalpolizei sowie die auf Gerichtsbeschluß erfolgende Verhängung staatlicher Kontrollmaßnahmen gemäß § 48 StGB. Durch das Arbeitsgebiet I wurde mit allen an diesen Kontrollmaßnahmen Beteiligten ein ständiges Zusammenwirken und stabile Informationsbeziehungen hergestellt.

Der Abschluß der Kontrollmaßnahmen durch das Arbeitsgebiet I konnte erfolgen, wenn

- "nachweisbar eine positive Veränderung im Verhalten und in der Persönlichkeitsentwicklung eingetreten und zu erwarten war, daß von der Person keine Straftaten geplant und durchgeführt werden,
- das bisherige Ergebnis der Kontrolle mit speziellen Mitteln und Methoden, die Entscheidung der Umwandlung in die operative Kontrolle gemäß Dienstvorschrift 031/80 (Personenkontrollordnung)<sup>15</sup> rechtfertigte (Übergabe am Kommissariat VIII),
- eine Übergabe an die zuständige Dienststelle des MfS erfolgte,
- nach Prüfung und Bestätigung durch den Stellvertreter Leiter K[riminalpolizei] und Leiter des Dezernates I eine operative Nutzung (Werbung als IKM bzw. Gewinnung als KK) vorgesehen wurde,
- der Kontrollgrund mit der Entlassung der Kontrollperson aus dem Strafvollzug wegfiel.

Vor der Entscheidung über den Abschluß der Kontrollmaßnahmen hatte durch die Leiter der Kommissariate/Sachgebiete I eine Abstimmung mit der zuständigen Dienststelle des MfS zu erfolgen."<sup>16</sup>

Am 15. Dezember 1983 erließ der Leiter der Abteilung I die Richtlinie 003/83 über die Kontrolle von Personen mit IKM gemäß der 3. Durchführungs-Anweisung des Leiters der Hauptabteilung Kriminalpolizei zum Befehl 0023/80 des Ministers des Innern und Chefs der DVP.

Diese Richtlinie verdeutlicht, daß aufgrund der inneren Entwicklung in der DDR auf dem Gebiet der Antragstellung auf Übersiedlung das Arbeitsgebiet I verstärkt zur Kontrolle von politisch mißliebigen Personen herangezogen wurde. Als Ziele der Personenkontrolle nennt sie unter anderem: "Versuche zur Erreichung der Übersiedlung nach nichtsozialistischen Staaten bzw. Westberlin entschieden zurückzudrängen, demonstrativ-provokatorische Handlungen, die

---

<sup>15</sup> Dienstvorschrift 031/80 des Ministers des Innern und Chefs der DVP vom 3.4.1980 über die Durchführung von staatlichen und operativen Kontrollmaßnahmen - Personenkontrollvorschrift -; BStU, ZA, DSt, VVS I 080015.

<sup>16</sup> Ebenda, S. 4.

die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden, zu verhindern, rechtzeitig aufzudecken und aufzuklären sowie Rückverbindungen und ungesetzliche Verbindungsaufnahmen zu Organisationen, Einrichtungen oder Personen, die sich eine gegen die staatliche Ordnung der DDR gerichtete Tätigkeit zum Ziel setzen, bekanntzumachen und aufzuklären."<sup>17</sup>

Das Arbeitsgebiet I hatte die Personenkontrolle auf Personen zu konzentrieren, von denen aufgrund

- "ihrer verfestigten feindlich/negativen bzw. oppositionellen Einstellung, Lebens- und Verhaltensweise sowie ihrer Verbindungen Straftaten, insbesondere gegen den Staat, die staatliche Ordnung und allgemeine Sicherheit ausgehen können;
- Personen, die durch ihre Kontakte und Verbindungen, insbesondere zu Bürgern, die die DDR ungesetzlich bzw. mit staatlicher Genehmigung verlassen haben oder zu Organisationen und Einrichtungen nichtsozialistischer Staaten/Westberlin, die sich eine gegen die staatliche Ordnung der DDR gerichtete Tätigkeit zum Ziele setzen, die staatliche Ordnung und Sicherheit gefährden;
- Personen, die hartnäckig Versuche zur Erreichung der Übersiedlung nach nichtsozialistischen Staaten/Westberlin unternehmen und demonstrativ-provokatorische Handlungen androhen, die die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden;
- einschlägiger Vorstrafen gemäß § 213 StGB eine erneute Begehung von Straftaten des ungesetzlichen Grenzübertritts zu erwarten ist.
- Personen, bei denen aufgrund sich entwickelnder Erscheinungsformen des Klassenkampfes die Frage 'Wer ist wer?' zu prüfen ist."<sup>18</sup> ®

Die Personenkontrolle gewöhnlicher Straftäter war in dieser Richtlinie nach wie vor enthalten, jedoch in ihrem Rang nach hinten gerückt. Allerdings war dies nicht nur eine das Arbeitsgebiet I betreffende Schwerpunktverlagerung, sondern eine in den achtziger Jahren in allen Dienstzweigen der Deutschen Volkspolizei anzutreffende Entwicklung.

Die Zurückdrängung von Versuchen, eine Übersiedlung in das nichtsozialistische Ausland zu erreichen, die nach dem Selbstverständnis der SED-Führung eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe war, bewirkte ein zunehmendes Zusammenwirken und einen ständigen Informationsaustausch des Arbeitsgebietes I mit den Grenzoffizieren der Volkspolizeikreisämter, den Kommissariaten VIII bzw. Offizieren für Personenkontrolle der Volkspolizeikreisämter, den Abteilungen Innere Angelegenheiten bei den örtlichen Räten sowie den zuständigen Dienststellen des MfS.

---

<sup>17</sup> Richtlinie 003/83 des Stellvertreters des Leiters der HA Kriminalpolizei und Leiters der Abt. I vom 15.12.1983 über die Kontrolle von Personen mit speziellen Mitteln und Methoden gemäß der 3. Durchführungs-Anweisung des Leiters der Hauptabteilung Kriminalpolizei zum Befehl 0023/80 des Ministers des Innern und Chefs der DVP, S. 2; BStU, ZA, DSt, GVS 0 013474.

<sup>18</sup> Ebenda, S. 2 f.

## V. Das Zusammenwirken des MfS mit dem Arbeitsgebiet I der Kriminalpolizei

### 1. Zur Begriffsbestimmung

Es muß darauf hingewiesen werden, daß durch das MfS immer dann, wenn es um die Regelung und praktische Gestaltung seiner Beziehungen und Verbindungslinien zu anderen staatlichen Organen und Einrichtungen ging, einheitlich der Begriff "Zusammenwirken" verwendet wurde. Der Begriff "Zusammenarbeit" bezeichnete dagegen das Agieren von Diensteinheiten des MfS untereinander und mit der SED, gleichgültig auf welcher Ebene sich das vollzog.

Das MfS ging bei der inhaltlichen Ausgestaltung des "Zusammenwirkens" mit anderen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen und Einrichtungen der DDR immer von der "Einheit von Abwehrarbeit und Einflußnahme" aus. Letzteres erfolgte vor allem mit dem Ziel, in Kenntnis und bei Beachtung der Aufgabenstellungen dieser Organe und Einrichtungen zu erreichen, daß diese von ihnen "vollinhaltlich" durchgesetzt wurden, um somit vielfältige Möglichkeiten zur Informationsbeschaffung in diesen Organen und Einrichtungen zu erschließen. Das Ziel war weiter, unabhängig davon, ob das den Leitern oder verantwortlichen Mitarbeitern der betreffenden Organe bewußt wurde oder nicht, Informationen einer eigenen "sicherheitspolitischen Wertung" zu unterziehen und die so gewonnenen Erkenntnisse für die Tätigkeit des MfS mit zu nutzen. Hierin äußert sich ein Arbeitsprinzip des MfS, welches generell Anwendung fand, unabhängig von dem jeweiligen staatlichen Organ, mit dem ein "Zusammenwirken" stattfand, und unabhängig davon, ob es dafür spezielle Regelungen oder Weisungen gab. Dieses Arbeitsprinzip des MfS wirksam durchzusetzen, verlangte in Verbindung mit dem Aufbau und der Nutzung eines mehr oder weniger flächendeckenden IM-Netzes stets konkrete Kenntnisse über die wesentlichen mit Sicherheitsaspekten zusammenhängenden Aufgabenstellungen der anderen Organe und Einrichtungen sowie den Aufbau dort nutzbarer offizieller und konspirativer Informationskanäle.

Diese Doppelfunktion des Zusammenwirkens des MfS mit anderen Organen und Einrichtungen - "Abwehr" und Nutzung durch Einflußnahme - manifestiert sich gegenüber dem wichtigsten Partner des MfS, der Deutschen Volkspolizei und den anderen Organen des MdI am deutlichsten. Nur gegenüber dieser Institution war das Zusammenwirken so umfassend geregelt. Seinen Ausdruck findet das in den von Mielke erlassenen Weisungen, in denen in bezug auf diesen "Partner" des MfS die "politisch-operative Sicherung" (d. h. Abwehrarbeit) und das eigentliche "politisch-operative Zusammenwirken" getrennt geregelt war.

## Grundsatzweisungen des MfS für das Zusammenwirken mit dem Mdl

- A: Dienstanweisung Nr. 2/79  
über das politisch-operative Zusammenwirken der Diensteinheiten des Ministeriums für Staatssicherheit mit der Deutschen Volkspolizei und den anderen Organen des Mdl und die dazu erforderlichen grundlegenden Voraussetzungen  
(VVS MfS 0008 Nr. 85/79 vom 8. Dezember 1979)
1. Durchführungsbestimmung zur Dienstanweisung Nr. 2/79  
über das politisch-operative Zusammenwirken mit dem Arbeitsgebiet I der K  
(GVS 0008 MfS Nr. 42/87)
- B: Dienstanweisung Nr. 2/87  
Die politisch-operative Sicherung der Deutschen Volkspolizei und der anderen Organe des Mdl  
(VVS 0008 MfS-Nr. 24/87 vom 14. Mai 1987)
1. Durchführungsbestimmung zur Dienstanweisung Nr. 2/87 Y  
Die Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen zu Angehörigen und Kaderkandidaten der Deutschen Volkspolizei und der anderen Organe des Mdl Y  
(VVS 0008 MfS-Nr. 25/87 vom 14. Mai 1987) Y
  2. Durchführungsbestimmung zur Dienstanweisung Nr. 2/87 Y  
Die politisch-operative Sicherung des Arbeitsgebietes I der K Y  
(GVS 0008 MfS-Nr. 26/87 vom 14. Mai 1987) Y
  3. Durchführungsbestimmung zur Dienstanweisung Nr. 2/87  
Die politisch-operative Sicherung der Kasernierten Einheiten des Mdl  
(VVS 0008 MfS-Nr. 27/87 vom 14. Mai 1987)

Die Dienstanweisungen erfassen zunächst alle Dienstzweige der Deutschen Volkspolizei. In der Präambel zur Dienstanweisung Nr. 2/79 wird das Verhältnis zwischen dem MfS und der Deutschen Volkspolizei charakterisiert:

"Die weitere Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der DDR unter den Bedingungen der verschärften Klassenauseinandersetzung mit dem Imperialismus erfordert von den Schutz- und Sicherheitsorganen große gemeinsame Anstrengungen zur Gewährleistung des zuverlässigen Schutzes und der Sicherheit der DDR.

Aus dem objektiven Zusammenhang und den engen Wechselbeziehungen zwischen der politisch-operativen Arbeit des MfS und der Tätigkeit der DVP und der anderen Organe des Mdl zur Lösung der ihnen übertragenen spezifischen Aufgaben ergibt sich die Notwendigkeit des sachbezogenen zielgerichteten politisch-operativen Zusammenwirkens der Diensteinheiten des MfS mit der DVP und den anderen Organen des Mdl. Das politisch-operative Zusammenwirken mit der DVP und den anderen Organen des Mdl als planmäßig gestaltetes, abgestimmtes Handeln des MfS und der Organe des Mdl unter Wahrung ihrer jeweils spezifischen Verantwortung zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit gewinnt zunehmend an Bedeutung.

Die zuständigen Diensteinheiten des MfS haben politisch-operativ darauf Einfluß zu nehmen, daß die DVP und die anderen Organe des Mdl ihrer Verantwortung für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit immer allseitiger und qualifizierter gerecht werden. Damit werden auch günstigere Bedingungen für die Lösung der politisch-operativen Aufgabenstellung des MfS geschaffen. Durch die Diensteinheiten des MfS sind die Potenzen der DVP und der anderen Orga-

ne des MdI in schöpferischer Durchsetzung meiner dienstlichen Bestimmungen und Weisungen zielgerichtet zur Lösung der politisch-operativen Aufgaben zu nutzen.

Bei der Organisation des politisch-operativen Zusammenwirkens mit der DVP und den anderen Organen des MdI ist stets den Erfordernissen der politisch-operativen Sicherung dieser Organe Rechnung zu tragen. Im politisch-operativen Zusammenwirken ist die Wahrung der Konspiration und Geheimhaltung oberster Grundsatz."<sup>19</sup>

Innerhalb des MfS war die Linie VII federführend für die Durchsetzung der genannten Weisungen verantwortlich. Die weisungsmäßige Trennung von "Zusammenwirken" und "politisch-operative Sicherung" führte zu der Konsequenz, daß die federführende Verantwortung geteilt und innerhalb der Linie VII von zwei verschiedenen Diensteinheiten wahrgenommen wurde. Die Organisation der Abwehrarbeit in der DVP und den anderen Organen des MdI oblag federführend der Linie VII/1, wogegen die Linie VII/9 federführend verantwortlich war für das Zusammenwirken gemäß Dienstanweisung Nr. 2/79.

Die Analyse verschiedener Archivmaterialien wie Befehle und Dienstanweisungen, Materialien zu Dienstkonferenzen, Dokumente über Linientagungen der Linie VII, Planorientierungen und Arbeitspläne dieser Linie u. a. ergibt eindeutig, daß das Arbeitsgebiet I seit seiner Herausbildung im Jahre 1954 seitens des MfS immer als eine Struktureinheit des MdI, speziell der DVP und nicht etwa als eine "Zweigstelle" des MfS angesehen wurde. Wenn auch mit unterschiedlicher Schärfe oder Betonung wurde durchgängig immer wieder auf folgendes hingewiesen: Eine effektive Nutzung dieses Arbeitsgebietes kann nur bei strikter Beachtung der vom Minister des Innern und Chef der DVP erlassenen Richtlinien und Anweisungen erreicht werden. So heißt es in der 1. Durchführungsbestimmung zur Dienstanweisung Nr. 2/79:

"Das Arbeitsgebiet I der Kriminalpolizei erfüllt in Realisierung der Befehle und Weisungen des Ministers des Innern und Chefs der DVP durch den Einsatz spezieller Mittel und Methoden wichtige Aufgaben zur Aufdeckung latenter schwerer Straftaten, zur Ermittlung der Täter bedeutsamer Straftaten der allgemeinen Kriminalität und zur Kontrolle solcher Personen, von denen Straftaten gegen den Staat, die allgemeine Sicherheit und die staatliche und öffentliche Ordnung begangen werden können bzw. von denen andere Störungen zu erwarten sind."<sup>20</sup>

Ähnlich äußerte sich auch der Leiter der Hauptabteilung VII:

"Vollständige Klarheit muß darüber bestehen, daß die K I nicht unser Gehilfe ist. Sie ist ein eigenständiges Arbeitsgebiet der Kriminalpolizei, das zwar auf das engste mit uns verbunden ist, dennoch eine eigene Zuständigkeit und Verantwortung hat. Unser Streben kann und darf nicht darin bestehen, die 'Rosinen aus dem Kuchen zu holen'. Wenn es uns überall, in jedem Kreis gelingt, das große wertvolle Potential der K I abgestimmt, arbeitsteilig mit ganzer Schlagkraft voll

<sup>19</sup> Dienstanweisung 2/79 (künftig: DA) des Ministers für Staatssicherheit vom 8.12.1979 über das politisch-operative Zusammenwirken der Diensteinheiten des Ministeriums für Staatssicherheit mit der DVP und den anderen Organen des MdI und die dazu erforderlichen grundlegenden Voraussetzungen, S. 5; BStU, ZA, DSt, VVS MfS 0008 Nr. 85/79.

<sup>20</sup> 1. Durchführungsbestimmung (künftig: DB) vom 14.5.1984 zur DA 2/79 des Ministers für Staatssicherheit über das politisch-operative Zusammenwirken mit dem Arbeitsgebiet K I der Kriminalpolizei, S. 5; BStU, ZA, DSt, GVS MfS 0008-42/87.

zur Wirkung zu bringen, ist der weiteren Erhöhung der staatlichen Sicherheit der DDR ganz wesentlich gedient."<sup>21</sup>

Die Akzeptanz der Eigenständigkeit eines anderen staatlichen Organs und das erklärte Ziel des MfS, in diesen Organen bestehende Möglichkeiten zur Verstärkung des Informationsaufkommens des MfS unter Einsatz konspirativer Mittel und Methoden zu nutzen, diese Organe also regelrecht zu "unterwandern", erforderte aus der Sicht des MfS notwendigerweise den Einsatz einer Vielzahl von Offizieren im besonderen Einsatz. Dieser Umstand sollte aber nicht dazu verleiten, eine pauschale Gleichsetzung der betreffenden Organe mit dem MfS vorzunehmen, auch nicht bei der Betrachtung und Bewertung der Rolle des Arbeitsgebietes I der Kriminalpolizei und seiner intensiven Nutzung durch das MfS.

Je größer die Nutzungsmöglichkeiten waren, die das MfS bei anderen staatlichen Organen sah, desto intensiver und perfekter wurde der Einsatz von Offizieren im besonderen Einsatz oder Inoffiziellen Mitarbeitern in Schlüsselpositionen betrieben und desto häufiger wurden Führungspositionen mit diesen Kategorien besetzt. Dies betraf prinzipiell alle staatlichen Organe der DDR.

## 2.) Einbeziehung der Möglichkeiten des Arbeitsgebietes I der Kriminalpolizei in die Tätigkeit des MfS

Die Hauptaufgabe des Arbeitsgebietes I der Kriminalpolizei bestand unabhängig vom Wandel der konkreten Aufgabengebiete darin, durch den Einsatz von Inoffiziellen Mitarbeitern und verdeckter Observation Straftaten der "allgemeinen" Kriminalität aufzuklären, um so "einen möglichst wirksamen Beitrag zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in der DDR zu leisten". Demgegenüber bestand die Hauptaufgabe des MfS von Anfang an darin, mit dem Einsatz von "spezifischen [inoffiziellen] Kräften, Mitteln und Methoden", vor allem mit IM, "die staatliche Sicherheit der DDR unter allen Lagebedingungen zu gewährleisten". Hierin unterschieden sich das Arbeitsgebiet I der Kriminalpolizei und das MfS bis zum Ende der DDR, wobei zugleich betont werden muß, daß beide Organe Mittel und Methoden zur Anwendung brachten, die einander sehr ähnlich oder gleich waren. Allerdings unterschieden die sich zum Einsatz gelangten Kategorien inoffizieller Mitarbeiter zwischen dem MfS und dem Arbeitsgebiet I qualitativ und quantitativ. Insofern besteht auch von dieser Seite her keine Gleichheit.

Wie waren die Tätigkeitsbereiche des Arbeitsgebietes I der Kriminalpolizei und das MfS konkret voneinander abgegrenzt? Bereits die am 20. Oktober 1954 zwischen dem MdI und dem Staatssekretariat für Staatssicherheit (das Staatssekretariat war damals Teil des MdI) abge-

---

<sup>21</sup> Referat des Leiters der HA VII auf einer "Linientagung" im Juli 1983; BStU, ZA, unerschlossener Bestand der HA VII, S. 153.



stimmte "Richtlinie für die Arbeit mit inoffiziellen Mitarbeitern [...]" enthält folgende Festlegung:

"Die Leiter der Kriminalpolizei sind verpflichtet, alle anfallenden Informationen und Hinweise über Untergrundbewegung, Spionagetätigkeit, Diversions- und Sabotageakte, wie im Befehl des Chefs der Deutschen Volkspolizei Nr. 3/54 festgelegt ist, sofort den zuständigen Organen der Staatssicherheit zu melden. Ebenfalls können Vorgänge mit kriminellen Charakter von den zuständigen Organen der Staatssicherheit gegen Quittung übernommen werden, wenn operative Gesichtspunkte dafür vorhanden sind."<sup>22</sup>

Dies bedeutet, daß es dem Arbeitsgebiet bereits damals untersagt war, Delikte mit "staatsfeindlichem" Hintergrund zu bearbeiten - eine Bestimmung, die sich detaillierter in der am 14. Mai 1987 erlassenen 1. Durchführungsbestimmung zur Dienstanweisung Nr. 2/79 findet. Es heißt hier:

"Im politisch-operativen Zusammenwirken mit dem Arbeitsgebiet I ist durch die Leiter der verantwortlichen Dienststellen zu sichern, daß nur Bürger der DDR als IKM geworben bzw. als KK gewonnen werden und der Einsatz der IKM/KK grundsätzlich nicht erfolgt zur

- Bearbeitung von feindlichen Stellen und Kräften sowie der staatsfeindlichen Tätigkeit verdächtiger Personen,
- Arbeit im und nach dem Operationsgebiet,
- Bearbeitung von bevorrechteten Personen aus anderen Staaten und in der DDR akkreditierter Korrespondenten und Journalisten aus nichtsozialistischen und anderen operativ interessierenden Staaten sowie Westberlin,
- Bearbeitung von Angehörigen der Schutz- und Sicherheitsorgane,
- Bearbeitung von Personen im Zusammenhang mit der evangelischen und katholischen Kirche sowie der rechtswidrigen Gemeinschaft 'Zeugen Jehovas'.<sup>23</sup>

Zu keinem Zeitpunkt bearbeitete das Arbeitsgebiet I der Kriminalpolizei Straftaten gemäß 1. Kapitel des StGB der DDR, Besonderer Teil, "Verbrechen gegen die Souveränität der DDR, den Frieden [...]" oder gemäß 2. Kapitel des StGB der DDR, Besonderer Teil, "Verbrechen gegen die DDR". Solche Delikte aufzuklären und zu bearbeiten fiel ausschließlich in die Kompetenz des MfS. Darüber hinaus war dem MfS auch noch die Zuständigkeit für eine Reihe von Straftaten der allgemeinen Kriminalität vorbehalten, die Auswirkungen auf die öffentliche Ordnung und Sicherheit hatten bzw. geeignet waren, das "Bild" der DDR in der Öffentlichkeit zu trüben oder ihr politischen Schaden zuzufügen. Dazu gehörten zum Beispiel:

- Delikte im Zusammenhang mit dem unbefugten Waffen- oder Sprengmittelbesitz,
- Straftaten des ungesetzlichen Grenzübertritts,
- Straftaten gegen die Volkswirtschaft durch leitende Mitarbeiter mit der Zielstellung der Schädigung der Volkswirtschaft,
- Brände und Havarien mit bedeutenden Auswirkungen,
- Tötungsverbrechen mit möglichen politischen Auswirkungen (z. B. Ausländer, WGSS).

<sup>22</sup> Siehe Anm. 3, S. 6.

<sup>23</sup> 1. DB vom 14.5.1987 zur DA 2/79 des Ministers für Staatssicherheit über das politisch-operative Zusammenwirken mit dem Arbeitsgebiet K I der Kriminalpolizei, S. 11 f; BStU, ZA, DSt, GVS MfS Nr. 42/87.

- Delikte im Zusammenhang mit Transitstrecken (außer Verkehrsunfälle und Verkehrsfährdung durch Trunkenheit).

Das Profil des Arbeitsgebietes I der Kriminalpolizei wurde bestimmt von der Bearbeitung von "Straftaten gegen das sozialistische Eigentum" und "Straftaten gegen die Volkswirtschaft" gemäß 5. Kapitel StGB der DDR, von "Straftaten gegen das persönliche und private Eigentum" gemäß 6. Kapitel StGB der DDR sowie in den letzten Jahren als Ausdruck sich verändernder konkreter Aufgaben in ganz erheblichem Maße von der Bearbeitung von "Straftaten gegen die staatliche Ordnung" gemäß 8. Kapitel des StGB der DDR. Das ist mit vorliegenden Statistiken des Arbeitsgebietes I bzw. des MfS belegbar. Es kam jedoch ab Mitte der siebziger Jahre zu einer Verschiebung der Aufgabenpalette des Arbeitsgebietes I der Kriminalpolizei, die verbunden war mit einer stärker werdenden Ausrichtung seiner Tätigkeit auf das

- Erkennen von "kriminellen Gruppierungen",
- Erarbeiten von Hinweisen auf Erscheinungsformen der "politischen Untergrundtätigkeit",
- Verhindern illegaler Grenzübertreitte sowie auf das
- Zurückdrängen von Übersiedlungsersuchen.

Dies war in erster Linie durch eigene Weisungen des Ministers des Innern und Chefs der DVP bzw. des Leiters der Hauptabteilung Kriminalpolizei im MdI, aber auch durch stärkere Einflußnahme von Offizieren im besonderen Einsatz des MfS auf die Arbeit des Arbeitsgebietes I möglich. Die in der DDR Anfang der achtziger Jahre entstandene innenpolitische Situation führte, angefangen von der Schutzpolizei über die Verkehrspolizei und dem Betriebsschutz bis hin zur Bereitschaftspolizei sowie in ganz besonderem Maße den Abschnittsbevollmächtigten (ABV), zu einer verstärkten Nutzung der volkspolizeilichen Tätigkeit bei der Eindämmung der obengenannten Erscheinungen. Alle diesbezüglichen Maßnahmen waren mit dem MfS abzustimmen. Diese Entwicklung ist sowohl in den Weisungen des MfS als auch in denen des MdI ablesbar. Die Nutzung der Arbeit der Volkspolizei durch das MfS war zu keinem Zeitpunkt allein auf das Arbeitsgebiet I der Kriminalpolizei beschränkt.

Es ist davon auszugehen, daß zwischen den Diensteinheiten des MfS und dem Arbeitsgebiet I ein stetiger Erfahrungs- und Informationsaustausch stattfand, in bestimmtem Umfang arbeitsteilig vorgegangen wurde, gemeinsam Probleme der Gewinnung von Inoffiziellen Kriminalpolizeilichen Mitarbeitern beraten wurden und eine gegenseitige Unterstützung üblich war. Dennoch weisen das MfS und das Arbeitsgebiet I der Kriminalpolizei hinsichtlich

- ihrer Ziel- und Aufgabenstellungen im Herrschaftssystem der DDR,
- der Qualität und Quantität der inoffiziellen Kräfte,
- der gegebenen Möglichkeiten, durch inoffizielle Tätigkeit Einfluß auf den Verlauf von Prozessen/Ereignissen nehmen zu können, und
- der nur dem MfS zugeordneten Befugnis, Personen nach sicherheitspolitischen Kriterien (Wer ist wer?) einzuschätzen,

signifikante Unterschiede auf. Ein quantitativer Vergleich verdeutlicht die unterschiedlichen Dimensionen:

	MfS <sup>24</sup>	AG I <sup>25</sup>
Mitarbeiterbestand:	79.756, ohne Wachregiment	ca. 2.300, einschließlich Dienststelle I/U
Bestand IM bzw. IKM:	110.000, ohne IMK	15.200, mit Inhabern von Treffquartieren (TQ)

Nach einer vorliegenden Analyse der Abteilung I der Kriminalpolizei vom 9. März 1989 gilt es als sicher, daß der Bestand an IKM von 15.200 im Jahre 1985 auf 13.440 im Jahre 1989 zurückging. Während im Durchschnitt über Jahre die Abschreibungsquote bei den Inoffiziellen Kriminalpolizeilichen Mitarbeitern 10 Prozent betrug, stieg sie ab 1987 auf etwas über 12 Prozent an. Außerordentlich hoch an diesen Abschreibungen war der Anteil an Inoffiziellen Kriminalpolizeilichen Mitarbeitern für operative Aufgaben (56 Prozent) und Inoffiziellen Kriminalpolizeilichen Mitarbeitern aus Kreisen der Rechtsbrecher (37 Prozent).

Wie erwähnt, hat es im Verlaufe der achtziger Jahre eine gewisse Verzahnung bei der Bearbeitung von Straftatbeständen zwischen dem MfS und dem Arbeitsgebiet I gegeben (Grenzdelikte, Untergrund, Übersiedlung, Rowdytum). Statistische Unterlagen aus den Jahren 1986, 1987 und 1988 besagen zum Beispiel, daß die durch das MfS eingeleitete Anzahl von Ermittlungsverfahren wegen "Staatsverbrechen" gemessen am Gesamtumfang eingeleiteter Ermittlungsverfahren zwischen 3,5 Prozent und 4,2 Prozent schwankte und 1987 mit 2,3 Prozent seinen niedrigsten Wert erreichte. Den Hauptanteil nahmen zu dieser Zeit dagegen beim MfS die Ermittlungsverfahren wegen Straftaten "gegen die staatliche und öffentliche Ordnung" sowie "gegen das persönliche und sozialistische Eigentum" ein - also Tatbestände, bei denen eine klare Abgrenzung zum Aufgabengebiet der Kriminalpolizei nicht gegeben war. Der Anteil der Ermittlungsverfahren dieser Deliktgruppen betrug im MfS in den genannten drei Jahren über 95 Prozent. Darunter machten Ermittlungsverfahren, die im Zusammenhang mit der sogenannten "Erzwingung" der Übersiedlung eingeleitet wurden, wiederum den größten Teil aus. 1988 hatten 80 Prozent der vom MfS eingeleiteten Ermittlungsverfahren Bezugspunkte zur Übersiedlungsproblematik. In diesem Zusammenhang ist von Interesse, daß etwa 25 Prozent der vom MfS eingeleiteten Ermittlungsverfahren auf Materialien oder Hinweisen der "anderen Schutz- und Sicherheitsorgane", hauptsächlich des Arbeitsgebietes I der Kriminalpolizei, basierten.

<sup>24</sup> Zahlenwerte beziehen sich auf 1989.

<sup>25</sup> Zahlenwerte beziehen sich auf 1985.

## Übersicht über die vom MfS eingeleiteten Ermittlungsverfahren

	1986	1987	1988
insgesamt eingeleitete Ermittlungsverfahren	2.347	2.195	3.668
davon aufgrund von Materialien/Hinweisen der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane eingeleitete	635 (27,1 %)	581 (26,5 %)	893 (24,3 %)
Ermittlungsverfahren wegen Staatsverbrechen	81 (3,5 %)	51 (2,2 %)	154 (3,9 %)
Ermittlungsverfahren wegen Straftaten gegen die staatliche und öffentliche Ordnung	1.970 (83,9 %)	1.902 (86,6 %)	3161 (86,2 %)

Die für die achtziger Jahre dokumentierten starken Aktivitäten des MfS auf diesem Feld, das nach den Rechtskategorien der DDR der "allgemeinen Kriminalität" zugeordnet war und vom Grundsatz her eigentlich in die Zuständigkeit der Kriminalpolizei fiel, sind im Kontext der historischen Entwicklung zu erklären. Ab Mitte der siebziger Jahre gingen die Strafverfolgungsorgane der DDR, primär aus außenpolitischen Gründen zunehmend davon ab, oppositionelles Handeln und politisch abweichendes Verhalten oder auch die Verletzung von Geheimhaltungspflichten als "Staatsverbrechen" zu klassifizieren, wodurch die von den Paragraphen des 2. Kapitels des StGB der DDR, Besonderer Teil, vorgesehenen harten Strafen vermieden werden konnten. Zur Anwendung kamen in diesen Fällen statt dessen immer häufiger die Paragraphen des 8. Kapitels des StGB der DDR, in dem die sogenannten "Straftaten gegen die staatliche Ordnung" definiert waren. Hiermit wurden nicht selten Handlungen eingestuft und verfolgt, denen politische Motive zugrunde lagen oder die eine politische Dimension hatten und somit aufgrund ihrer "sicherheitspolitischen Bedeutung" in die Zuständigkeit des MfS fallen konnten. Es handelte sich insbesondere um:

- § 212 "Widerstand gegen staatliche Maßnahmen",
- § 213 "Ungesetzlicher Grenzübertritt",
- § 214 "Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit",
- § 218 "Zusammenschluß zur Verfolgung gesetzwidriger Ziele",
- § 219 "Ungesetzliche Verbindungsaufnahme",
- § 220 "Öffentliche Herabwürdigung" der staatlichen Ordnung oder staatlicher Organe,
- § 222 "Mißachtung staatlicher oder gesellschaftlicher Symbole" und
- § 245 "Geheimnisverrat".

Die Staatssicherheit war, wie u. a. in der Richtlinie des Ministers für Staatssicherheit Nr. 1/76 "zur Entwicklung und Bearbeitung Operativer Vorgänge" vom Januar 1976 festgelegt war, dann auch für Straftaten der "allgemeinen Kriminalität" zuständig, wenn diese "einen hohen Grad an Gesellschaftsgefährlichkeit" aufwiesen "und in enger Beziehung zu den Staatsverbre-

chen" standen. Letztlich stand es im Ermessen des MfS, welche Fälle der "allgemeinen Kriminalität" es als "sicherheitspolitisch" bedeutsam ansah und daher an sich zog.

### 3. Nutzung der Dienststelle I/U (Observation) der Kriminalpolizei

Für das MfS bestand die Möglichkeit, die Beobachtungsergebnisse der Operativgruppe der Dienststelle I/U - innerhalb des Arbeitsgebietes I der Kriminalpolizei eine besonders abgeschirmte (unsichtbar) agierende Gruppe von Beobachtern - mit zu nutzen (siehe auch S. 10). Durch die in den Operativgruppen der Dienststelle I/U eingesetzten Offiziere im besonderen Einsatz konnten in verdeckter Form Interessen des MfS zur Beobachtung von Personen mit realisiert werden, wodurch allerdings die grundsätzliche Eigenständigkeit dieser spezifischen Struktureinheit des Arbeitsgebietes I nicht tangiert war.

Der tatsächliche Nutzeffekt aus der Arbeit der Operativgruppen der Dienststellen I/U für die Realisierung der Arbeitsprozesse des MfS dürfte insgesamt gering gewesen sein. Aus vorliegenden statistischen Unterlagen geht hervor, daß die eigentlichen kriminalpolizeilichen Auftragsersuchen die Beobachtungseinsätze bestimmten und nicht etwa Auftragsersuchen des MfS. Eine aus dem Jahre 1986 vorliegende Analyse über die Ergebnisse der Einsätze aller Operativgruppen sagt beispielsweise folgendes aus: Im I. Quartal 1986 wurden insgesamt 130 Beobachtungseinsätze durchgeführt. Nach Angaben der "Auswertung und Information" der Dienststelle I/U hatten 17 (13 Prozent) der Beobachtungseinsätze einen mutmaßlich "staatsfeindlichen" Hintergrund. Hier kann also von einem ausdrücklichen Interesse des MfS ausgegangen werden. 23 (17 Prozent) der Beobachtungseinsätze bezogen sich auf "Straftaten gegen die Volkswirtschaft" sowie 19 (14,6 Prozent) auf Verstöße gegen das Zoll- und Devisengesetz der DDR bzw. gegen das Edelmetallgesetz. Die anderen Beobachtungseinsätze standen hauptsächlich im Zusammenhang mit Straftaten gegen die Persönlichkeit (u. a. Mord), gegen die Freiheit und Würde des Menschen (u. a. Vergewaltigung) sowie gegen das persönliche und private Eigentum.

Eine weitergehende differenzierte Betrachtung, welche Beobachtungseinsätze das MfS insgesamt auslöste, ist nicht möglich, da das MfS auch innerhalb der Operativgruppen nicht direkt - und in der Regel für deren Mitarbeiter nicht erkennbar - in Erscheinung trat. Nach der vorliegenden Statistik kann angenommen werden, daß durch die Operativgruppen im Durchschnitt jährlich 400 bis 500 Beobachtungseinsätze realisiert wurden, darunter 80 bis 100 Beobachtungen, an denen auch das MfS Interesse hatte. Wird dabei berücksichtigt, daß im Jahre 1986 durch das MfS 4.984 Operative Vorgänge und 11.906 Operative Personenkontrollen "bearbeitet" wurden, läßt sich unschwer erkennen, wie gering die Nutzung der Potenzen der Operativgruppen der Dienststelle I/U für das MfS tatsächlich war. 1986 kamen statistisch gesehen 80 bis 100 Beobachtungseinsätze der Dienststelle I/U auf 16.890 (Operative Vorgänge und Operative Personenkontrollen) in Bearbeitung befindliche Materialien des MfS. Das heißt

weiter, daß in weniger als ein Prozent dieser Materialien Erkenntnisse aus Beobachtungseinsätzen der Operativgruppen einfließen. Diese Aussage läßt sich durch die vom Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes vorgenommene Aktenanalyse des Arbeitsgebietes I der Kriminalpolizei stützen.

Im Prinzip wurden auf die Mitarbeiter I/U Grundsätze angewendet, wie sie für die Unbekannten Mitarbeiter (UMA) des MfS galten. Auf die Wahrung der Konspiration der Mitarbeiter I/U, auch innerhalb der Polizei, wurde durch das MfS großer Einfluß genommen. Das hatte u. a. zur Folge, daß besoldungsmäßige Erfordernisse und Veränderungen für alle Mitarbeiter I/U durch die Abteilung Finanzen des MfS zentral geregelt wurden. Das heißt, auf der Grundlage der Besoldungsordnung des MdI wurden in der Abteilung Finanzen des MfS die monatlichen Dienstbezüge der Mitarbeiter I/U errechnet und anschließend über den Leiter der Abteilung I der Hauptabteilung Kriminalpolizei an den Leiter der Verwaltung Finanzen des MdI zur Zahlungsanweisung übergeben. In der Abteilung Finanzen des MfS lief dieses Besoldungsprojekt unter der Schlüsselnummer 60 9000. Beachtet werden muß, daß unter dieser Schlüsselnummer alle Angehörigen der Dienststelle I/U, also auch die darunter befindlichen Offiziere im besonderen Einsatz des MfS, erfaßt wurden.

Die Gehälter der Mitarbeiter I/U wurden im MfS errechnet, die Bezahlung erfolgte jedoch durch das MdI. Sinn dieser Verfahrensweise war, zu verhindern, daß Mitarbeiter der Verwaltung Finanzen des MdI Kenntnis von einer Dienststelle und einem Mitarbeiterbestand erhielten, die offiziell in keiner Polizeidienststelle existierten. Ebenfalls aus Geheimhaltungsgründen wurde die allgemeine medizinische Versorgung der Mitarbeiter der Dienststelle I/U vom medizinischen Dienst des MfS übernommen. Da es sich bei den Angehörigen dieser Dienststelle nicht um Mitarbeiter des MfS handelte, erfolgte die medizinische Leistungsgewährung durch das MfS auf der Grundlage einer vertraglichen Regelung mit dem MdI.

Entsprechend der von Mielke erlassenen Dienstanweisung Nr. 2/87 (vgl. S. 26) waren die Diensteinheiten der Linie VIII (Beobachtung, Ermittlung) des MfS für das Zusammenwirken und die abwehrmäßige Sicherung der Dienststelle I/U der Kriminalpolizei zuständig. Dies war durch die ähnliche Arbeitsweise der Dienststelle I/U und der Linie VIII des MfS und durch besondere Formen des Zusammenwirkens bedingt, die aus Gründen der Konspiration und Effektivität erforderlich waren.

Diese bestanden darin, daß

- die Dienststelle I/U im Funknetz des MfS arbeitete und folglich mit dessen Funktechnik, einschließlich Frequenzen ausgerüstet war,
- sie mit Verschleierungsmitteln (Codes) des MfS arbeitete,
- zur Beobachtungsvorbereitung die Speicher des MfS genutzt und Beobachtungsergebnisse in den Speicher der Linie VIII des MfS abgelegt wurden,
- der Schriftverkehr zwischen den Operativgruppen der Dienststelle I/U über die Hauptabteilung VIII bzw. die Abteilungen VIII des MfS abgewickelt wurde,

- die Dienststelle I/U durch die Hauptabteilung VIII des MfS mit Dokumenten zur Ausbildung und Schulung ihrer Mitarbeiter versorgt wurde,
- die Erfassung des Kaderbestandes der Dienststelle I/U durch die Hauptabteilung Kader und Schulung des MfS erfolgte.

Die aus den vorstehend genannten Punkten resultierenden Beziehungen des "Zusammenwirkens" realisierten die Dienstseinheiten der Linie VIII ausschließlich über ihre in der Dienststelle bzw. den Operativgruppen I/U vorhandenen Offiziere im besonderen Einsatz. Dokumente der Hauptabteilung VIII des MfS besagen, daß alle Kontakte zur Dienststelle I/U ausschließlich auf die Offiziere im besonderen Einsatz zu beschränken und gegenüber dem übrigen Mitarbeiterbestand der I/U zu konspirieren seien.

Wesentlichen Aufschluß über das Verhältnis des MfS zur Dienststelle I/U geben die am 15. April 1988 durch den Leiter der Hauptabteilung VIII herausgegebenen "Grundsätze für die Dienstseinheiten der Linie VIII zur politisch-operativen Sicherung der Dienststelle I/U des Arbeitsgebietes I der Kriminalpolizei und zum politisch-operativen Zusammenwirken". Darin enthaltene Aussagen und Festlegungen belegen, daß die Mitarbeiter der Dienststelle I/U (außer Offiziere im besonderen Einsatz) keine Angehörigen des MfS waren. Es heißt hier:

- Die Dienststelle I/U ist bei der Erfüllung der ihr vom Minister des Innern und Chef der DVP übertragenen Aufgaben wirkungsvoll zu unterstützen.
- Die Kader für den Einsatz in der Dienststelle I/U sind durch die Dienstseinheiten der Linie VIII zu bestätigen.
- Die Angehörigen der Dienststelle I/U (außer Offiziere im besonderen Einsatz) und ihre im Haushalt lebenden Familienangehörigen sind entsprechend der Ordnung über die Erfassung von Personen in der Abteilung XII des MfS (Registratur) auf der Grundlage von Sicherungsvorgängen durch die zuständigen Abteilungen VIII bzw. Hauptabteilung VIII in der Abteilung XII zu erfassen.
- Zu VP-Angehörigen und VP-Zivilbeschäftigten, die aus der Dienststelle I/U ausscheiden, sind differenzierte Maßnahmen zur Sicherung und Kontrolle einzuleiten.
- Die Leiter (der Linie VIII des MfS) haben zu sichern, daß die Eigenverantwortung des Leiters der Dienststelle I/U bei der Erfüllung der Befehle und Weisungen des Ministers des Innern und Chefs der DVP gewahrt bleibt.
- Der Einsatz von Beobachtungskräften der Dienststelle I/U zur Durchführung von Beobachtungsaufgaben für Dienstseinheiten des MfS hat unter Beachtung der für das Arbeitsgebiet I der Kriminalpolizei zu lösenden Aufgaben zu erfolgen.
- Bei der Übernahme von bedeutsamen Informationen der Dienststelle I/U durch das MfS ist zu prüfen, ob und in welcher Form Informationen unter Berücksichtigung der der Dienst-

stelle I/U obliegenden Informationspflichten innerhalb des Arbeitsgebietes I weiterzuleiten sind<sup>26</sup>.

In diesem Zusammenhang ist auch die Nutzung von Möglichkeiten des Arbeitsgebietes I der Kriminalpolizei für die "Realisierung" von sogenannten spezifischen Vorbeugungskomplexen zu sehen, wofür das MfS in Vorbereitung "auf Spannungsperioden bzw. im Verteidigungszustand" die alleinige Verantwortung trug. Kernstück dieser spezifischen Vorbeugungskomplexe war, daß jederzeit "die richtigen Personen, das heißt die Personen erfaßt sind, von denen die größten Gefahren unter veränderten Lagebedingungen ausgehen"<sup>27</sup>, um sie bei Eintreten des Spannungszustandes festnehmen und in ein Isolierungslager überführen zu können. Aus der Sicht des MfS bedeutete dies stets die Klärung der Frage "Wer ist wer?" in der Bevölkerung der DDR. Auch hierbei nutzte das MfS die sich bietenden Möglichkeiten zur Beschaffung von Informationen über Personen, auch aus den Arbeitsprozessen des Arbeitsgebietes I. Eine Analyse der Befehle und Weisungen des MdI und des MfS ergibt jedoch, daß das Arbeitsgebiet I zu keinem Zeitpunkt eigenverantwortliche Aufgaben zur Erfassung der genannten Personengruppen hatte. Die in einigen Dokumenten des MfS dem Arbeitsgebiet I diesbezüglich zugeschriebene Rolle, es handelt sich ausschließlich um Dokumente der Arbeitsgruppe des Ministers (AGM), ist nur im Rahmen des "Zusammenwirkens" zu sehen und als Orientierung für die im Arbeitsgebiet I tätigen Offiziere im besonderen Einsatz zu verstehen. Die Aufgaben des MfS zur "Realisierung von spezifischen Vorbeugungskomplexen" waren im MfS nur ausgewählten Mitarbeitern bekannt, die den Leitern der jeweiligen Dienstseinheiten direkt unterstanden; das Arbeitsgebiet I hatte mit dieser ausgesprochenen "staatssicherheitstypischen" Zuständigkeit nichts zu tun. Auf der bereits erwähnten Dienstkonferenz, die sich mit Fragen der Mobilmachung befaßte, darunter auch mit der "Realisierung spezifischer Vorbeugungskomplexe", hat Mielke das Arbeitsgebiet I der Kriminalpolizei überhaupt nicht erwähnt.

#### 4. Einflußnahme des MfS auf das Arbeitsgebiet I

Seit Beginn der Herausbildung des Arbeitsgebietes I der Kriminalpolizei übte das MfS Einfluß auf die Kaderbesetzung und die Gestaltung der Arbeitsprozesse aus. Bereits die im "Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Staatssicherheit" (SfS) von der Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei (HVDVP) im Oktober 1954 erlassene "Richtlinie für die Arbeit mit den inoffiziellen Mitarbeitern der Kriminalpolizei" legte unter anderem fest:

---

<sup>26</sup> Grundsätze des Leiters der HA VIII vom 15.4.1988 zur politisch-operativen Sicherung der Dienststelle I/U des Arbeitsgebietes I der Kriminalpolizei und zum politisch-operativen Zusammenwirken, Anlage: BStU, ZA, unerschlossener Bestand der Hauptabteilung VIII, GVS MfS 0013 Nr. D 15/88.

<sup>27</sup> Rede des Ministers für Staatssicherheit auf der Zentralen Dienstkonferenz vom 26.2.1988, S. 54; BStU, ZA, DSt, GVS MfS 0008-7/88.



"Die Kriminalisten, die beauftragt wurden mit inoffiziellen Mitarbeitern zu arbeiten, sind durch die Amtsleiter der VPKÄ und die Leiter der Abteilungen Kriminalpolizei der BDVP zu bestätigen."

Dies implizierte eine Überprüfung durch die Staatssicherheit. Weiter heißt es an anderer Stelle:

"Über jeden inoffiziellen Mitarbeiter (der K) ist eine Karteikarte in 2facher Ausfertigung zu führen und an die Dienststelle des SfS abzugeben.

Bevor ein inoffizieller Mitarbeiter verpflichtet wird, ist es in allen Fällen notwendig, die Bestätigung durch die Dienststelle des SfS einzuholen."<sup>28</sup>

Diese Form der Einflußnahme durch das MfS auf Kader und Arbeitsinhalte des Arbeitsgebietes I der Kriminalpolizei wurde bis 1989 immer weiter verfeinert. So ging sieben Jahre nach dem Erlaß der genannten Richtlinie eine vom Stellvertreter Mielkes, Bruno Beater, bestätigte Anweisung schon wesentlich weiter. Sie bestimmte, daß Mitarbeiter der Operativ-Abteilung der Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei und Operativ-Gruppen bei den Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei (beides die damals noch übliche Bezeichnung für das Arbeitsgebiet I der Kriminalpolizei) den Einstellungsbedingungen des MfS zu entsprechen hatten und besonders geeignete unter ihnen als Offiziere im besonderen Einsatz des MfS zu verpflichten waren. Das heißt, das MfS entwickelte für sich Offiziere im besonderen Einsatz aus dem Bestand der Kriminalpolizisten des Arbeitsgebietes I, die erst durch eine entsprechende Verpflichtung Mitarbeiter des MfS wurden.

"Die enge Zusammenarbeit der Operativ-Abteilung und Operativ-Gruppen des Ministeriums des Innern mit den Organen des Ministeriums für Staatssicherheit wird bei der Bekämpfung kriminell-politischer Verbrechen unter Anwendung der Arbeitsmethodik des Ministeriums für Staatssicherheit durchgeführt und macht es deshalb erforderlich, Mitarbeiter des Ministeriums des Innern (Bereich HVDVP) für das Ministerium für Staatssicherheit zu verpflichten und unter der Kategorie 'Offiziere im besonderen Einsatz' zu führen."<sup>29</sup>

Diese MfS-Anforderungen an die Kader des Arbeitsgebietes I wurden in einer 1. Ergänzung zur Anordnung Nr. 6/61 vom 5. März 1964 nochmals unterstrichen und präziser formuliert:

"Die Mitarbeiter der Operativ-Abteilung des Ministeriums des Innern, der Operativ-Gruppen bei den BdVP und die Leiter der Arbeitsgruppen in den VPKA sind entsprechend den in der 'Ordnung über die Arbeit mit den Kadern des MfS' festgelegten Einstellungsbedingungen zu überprüfen und bei Eignung zur Mitarbeit zu verpflichten."

"Für die Aufklärung und Überprüfung der Mitarbeiter der Operativ-Abteilung des Ministeriums des Innern und der Operativ-Gruppen der BdVP sind die Hauptabteilung VII bzw. die Abteilungen VII der Bezirksverwaltungen zuständig. Für die Überprüfung der Leiter der Arbeitsgruppen in den VPKA ist der Leiter der Kreisdienststelle des Ministeriums für Staatssicherheit zuständig. Die Überprüfung ist unter Anleitung und Kontrolle des Leiters der Abteilung Kader und Schulung, der für die kaderpolitische Eignung dieser Mitarbeiter die Verantwortung trägt, durchzuführen.

<sup>28</sup> Schreiben des Staatssekretariats für Staatssicherheit vom 20.10.1954 zur Richtlinie für die Arbeit mit den inoffiziellen Mitarbeitern der Kriminalpolizei, S. 1 f.; BStU, ZA, DSt, GVS Nr. 2035/54.

<sup>29</sup> Anordnung 6/61 des 1. Stellvertreters des Ministers für Staatssicherheit vom 31.7.1961 zur engen Zusammenarbeit der Operativ-Abteilung und Operativgruppen des Ministeriums des Innern (künftig: MdI) mit den Organen des MfS, S. 1; BStU, ZA, DSt, VVS MfS 016-445/61.

Der Leiter der Hauptabteilung VII bzw. die Leiter der Abteilungen VII sind für die Verpflichtung des zur Mitarbeit ausgewählten Mitarbeiters des Ministeriums des Innern verantwortlich."<sup>30</sup>

Mit diesen Festlegungen war von Anfang an die Gewähr für eine Einflußnahme des MfS auf das Arbeitsgebiet I und "eine hohe kaderpolitische Sicherheit" gewährleistet, was gleichzeitig wiederum geeignet war, Positionen zu schaffen, die zur Durchsetzung der Interessen des MfS nutzbar waren. Die Betonung der Eigenständigkeit bei gleichzeitig zunehmender Einflußnahme durch den Einsatz von OibE und auch inoffiziellen Mitarbeitern in Schlüsselpositionen - das wurde vom MfS gegenüber keinem anderen staatlichen Organ und in keinem gesellschaftlichen Bereich so perfekt praktiziert wie gegenüber der DVP und speziell gegenüber dem Arbeitsgebiet I der Kriminalpolizei. Der Gewährleistung der "kadermäßigen Sicherheit" hat sich das MfS im Laufe der weiteren Jahre immer stärker zugewandt. Diesbezügliche Weisungen, Analysen bzw. Unterlagen von Dienstkonferenzen zeigen sogar Züge eines überspitzten Mißtrauens gegenüber dem Arbeitsgebiet I der Kriminalpolizei.

Ohne wirkliche Anhaltspunkte zu haben, ging das MfS auch in diesem Arbeitsgebiet - genau wie in der Gesellschaft überhaupt - davon aus, daß der "Feind" im Bestand der K I immer stärker Fuß fassen und verstärkt in die Konspiration der IKM einzudringen versuche. Auch hier zeigt sich, daß das Arbeitsgebiet I nicht Bestandteil des MfS, sondern ein "Sicherungsgegenstand" war, dessen Eigenständigkeit als Struktureinheit des Mdl auch nicht durch eine starke Durchsetzung mit Offizieren im besonderen Einsatz und inoffiziellen Mitarbeitern aufgehoben wurde.

Derartige Einschätzungen unterschieden sich nicht wesentlich von denen, die das MfS auf sich selbst bezog. Auf einer sogenannten Linientagung im Oktober 1987 führte der zuständige Stellvertreter des Leiters der Hauptabteilung VII zu diesem Problemkreis folgendes aus:

"Das Erfordernis eines konzentrierten Kräfte- und Mitteleinsatzes zur Stabilisierung der Kadersicherheit ergibt sich aus dem bestehenden hohen Sicherheitsbedürfnis des Arbeitsgebietes I, das sich vor allem [...] aus der Spezifik der Arbeitsweise ableitet und einen hohen Grad an politischer Standhaftigkeit, Zuverlässigkeit und Sicherheit im Kaderbestand verlangt. Und gerade wegen der Spezifik verstärkt der Feind seine Angriffe auf das Arbeitsgebiet I der Kriminalpolizei.

Operativ-bedeutsame Hinweise zu Angehörigen des Arbeitsgebietes I sind schnell und gründlich zu prüfen und mit höchstem sicherheitspolitischen Nutzeffekt einer Klärung zuzuführen.

Erkannte Unsicherheitsfaktoren sind kurzfristig und wirksam zu verändern bzw. zu beseitigen. Aus disziplinarischen Gründen versetzte bzw. gänzlich herausgelöste Angehörige des Arbeitsgebietes I dürfen nicht aus unserem operativen Gesichtsfeld verschwinden. Natürlich muß man auch hier differenzieren. Die operative Praxis beweist, daß durch einige solcher ehemaliger Angehöriger aktive Rückverbindungen zu ihnen bekannten Quellen aus ihrer damaligen Tätigkeit gesucht und unterhalten werden. Darunter waren auch ehemalige Quellen, die die DDR ungesetzlich verlassen hatten.

---

<sup>30</sup> 1. Ergänzung zur Anordnung 6/61 des 1. Stellvertreters des Ministers für Staatssicherheit vom 5.3.1964 zur engen Zusammenarbeit der Operativ-Abteilung und Operativgruppen des Mdl mit den Organen des MfS, S. 1 f.; BStU, ZA, DSt, VVS MfS 016-84/64.

Allein die für Angehörige des Arbeitsgebietes I geforderten höheren Kaderanforderungen sind kein Garantieschein auf Lebenszeit für höhere Kaderversicherung.<sup>31</sup>

"Folgerichtig" waren die Kader der K I durch das MfS zu bestätigen, was gemäß 2. Durchführungsbestimmung zur Dienstanweisung Nr. 2/87 nur im Ergebnis einer besonders strengen Sicherheitsüberprüfung erfolgen konnte.

"Zu Angehörigen der DVP, die für den Einsatz im Arbeitsgebiet I vorgesehen sind, sind durch die für sie zuständigen Dienststellen vor ihrem Einsatz Sicherheitsüberprüfungen entsprechend den Ziffern 3.2.3. und 3.2.5. der Richtlinie Nr. 1/82 sowie der 1. Durchführungsbestimmung zur Dienstanweisung Nr. 2/87 durchzuführen. Es ist zu gewährleisten, daß diese Angehörigen folgenden spezifischen sicherheitspolitischen Anforderungen entsprechen:

- mehrjährige vorbildliche Dienstdurchführung im Dienstzweig Kriminalpolizei bzw. in anderen Dienstzweigen der DVP oder anderen Organen des MfS;
- positive Einstellung zur Tätigkeit des MfS;
- subjektive und objektive Eignung für die Arbeit mit speziellen Mitteln und Methoden.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Sicherheitsüberprüfungen hat der Leiter der zuständigen Dienststelle über die Zustimmung oder Nichtzustimmung zum vorgesehenen Einsatz zu entscheiden.

Angehörige, die einzelnen dieser Anforderungen nicht entsprechen bzw. die durch vorangegangene dienstliche oder persönliche Konfliktsituationen mögliche Ansatzpunkte für den Gegner bieten, sind für einen Einsatz im Arbeitsgebiet I nicht zu bestätigen. Unter Beachtung der Spezifik der Arbeitsrichtung I/4 ist zu sichern, daß in dieser Arbeitsrichtung nur in der operativen Arbeit des Arbeitsgebietes I erfahrene Angehörige eingesetzt werden.

Die bei den Offizieren Kader/Sicherheit der Dezernate I der BDVP (PdVP Berlin) vorhandenen Aufklärungsergebnisse sind in die Sicherheitsüberprüfungen der zuständigen Dienststellen des MfS einzubeziehen.

Die Zustimmung bzw. Nichtzustimmung zum Einsatz von Angehörigen im Arbeitsgebiet I hat zu erfolgen für

- die Mitarbeiter der Kommissariate I der Kriminalpolizei der VPKÄ/VPI/BSÄ/TPÄ durch den Leiter der zuständigen KD/OD bzw. Abteilung XIX der Bezirksverwaltung,
- die Leiter der Kommissariate I der Kriminalpolizei der VPKÄ/VPI/BSÄ/TPÄ durch den Leiter der zuständigen Abteilung VII bzw. XIX,
- die Mitarbeiter der Dezernate I der Kriminalpolizei der BDVP (PdVP Berlin) durch den Leiter der zuständigen Abteilung VII,
- die Leiter, Stellvertreter sowie die Offiziere Kader/Sicherheit der Dezernate I der Abteilung Kriminalpolizei der BDVP (PdVP Berlin) durch den zuständigen Stellvertreter Operativ,
- die Mitarbeiter der Abteilung I der HA Kriminalpolizei und der Abteilung I der HA Transportpolizei des MfS durch die Leiter der Abteilung I der Hauptabteilung VII und der Abteilung I der Hauptabteilung XIX,
- den Leiter, Stellvertreter und Offizier für Kader/Sicherheit der Abteilung I der HA Kriminalpolizei des MfS durch den zuständigen Stellvertreter des Leiters der Hauptabteilung VII,
- den Leiter der Abteilung I der HA Transportpolizei des MfS durch den Leiter der Hauptabteilung XIX.<sup>32</sup>

<sup>31</sup> Grundlagenmaterial zur Linientagung am 22.10.1987 über Anforderungen und Aufgaben der weiteren Qualifizierung des politisch-operativen Zusammenwirkens mit dem Arbeitsgebiet I der Kriminalpolizei, S. 27; BStU, ZA, unerschlossener Bestand der HA VII.

<sup>32</sup> 2. DB des Ministers für Staatssicherheit vom 14.5.1987 zur DA 2/87 zur politisch-operativen Sicherung des Arbeitsgebietes I der Kriminalpolizei, S. 3-5; BStU, ZA, DSt, GVS MfS 0008-26/87.

Dessen ungeachtet besagen vorliegende Analysen und Berichte sowohl des Arbeitsgebietes I der Kriminalpolizei als auch des MfS, daß die "kadermäßige Sicherheit" in diesem Arbeitsgebiet durch folgende Erscheinungen "belastet" war:

- zunehmende Fluktuation im Kaderbestand der K I zu anderen Dienstbereichen der Deutschen Volkspolizei; jährlich betraf das 120 bis 140 Mitarbeiter (etwa 6 bis 7 Prozent des Gesamtkaderbestandes);
- steigende Tendenz des Ablehnens der Arbeit mit IKM;
- unzureichende Einflußnahme von Leitern auf die inhaltliche Gestaltung der Tätigkeit der K I, besonders auf Kommissariatebene (vom 1. Januar 1985 bis 30. Juni 1987 wurde in fünfzig Fällen die Funktion "Kommissariatsleiter I beim VPKA" neu besetzt);
- häufiger werdendes Verschweigen von privaten Kontakten nach "der BRD und Westberlin";
- korruptes Handeln von Angehörigen der K I, meistens durch mißbräuchliche Nutzung von Inoffiziellen Kriminalpolizeilichen Mitarbeitern zur Erlangung persönlicher Vorteile;
- Mißbrauch übertragener Befugnisse und "zweckentfremdeter" Einsatz von Operativgeld;
- Anfertigen fiktiver IKM-Akten;
- Überalterung des Kaderbestandes der Kommissariate I bis hin zur Arbeitsunfähigkeit besonders kleiner Kommissariate I in der Größenordnung von zwei bis drei Planstellen.

Mit Stand vom 1. Januar 1989 bearbeitete das MfS 9 Operative Vorgänge und 58 Operative Personenkontrollen gegen Angehörige der K I. Vorrangig ging es dabei um Verdachtsmomente des Geheimnisverrates sowie um "Veruntreuung zum Nachteil des sozialistischen Eigentums".

## 5. Der Einsatz von Offizieren im besonderen Einsatz (OibE) und Inoffiziellen Mitarbeitern im besonderen Einsatz (IME)

"Die OibE haben die in dienstlichen Bestimmungen und Weisungen festgelegten Sicherheitsanfordernisse und Interessen des MfS hinsichtlich der Aufgaben und der Arbeitsweise des Arbeitsgebietes I konsequent durchzusetzen. Den als Leiter im Arbeitsgebiet I eingesetzten OibE bzw. IME in Schlüsselposition ist dazu durch die Leiter der zuständigen Dienstseinheiten konkrete Hilfe und Anleitung zu geben. Die Zusammenarbeit mit den OibE hat unter Wahrung der Konspiration gemäß den Grundsätzen zur Regelung dieses Dienstverhältnisses zu erfolgen. Die Tätigkeit der OibE bzw. der IME in Schlüsselpositionen hat sich zur konsequenten Durchsetzung des Befehls Nr. 0023/80 des Ministers des Innern und Chefs der DVP auf folgende inhaltliche Schwerpunkte zu konzentrieren:

- die kontinuierliche und zielstrebige Einflußnahme auf die Gewährleistung einer hohen Kadersicherheit im Personalbestand sowie die konsequente Durchsetzung der Prinzipien der Konspiration und Geheimhaltung in der Arbeit mit den speziellen Mitteln und Methoden im Arbeitsgebiet I sowie in der Zusammenarbeit mit den Dienstseinheiten des MfS;
- die offensive Aufdeckung und Beseitigung von feindbegünstigenden Bedingungen sowie die unverzügliche Beseitigung von personellen Unsicherheitsfaktoren im Arbeitsgebiet I;
- die qualifizierte Untersuchung von Disziplinarverstößen und anderen Vorkommnissen mit Angehörigen des Arbeitsgebietes I;

die ständige Kontrolle und Herausarbeitung von Gefährdungsfaktoren zu den inoffiziellen Mitarbeitern des Arbeitsgebietes I und die rechtzeitige Abstimmung geeigneter politisch-operativer Maßnahmen mit der für das Arbeitsgebiet I zuständigen Dienststelle;

die konsequente Umsetzung der zum Bestätigungsverfahren getroffenen Festlegungen vor dem Einsatz der Angehörigen im Arbeitsgebiet I;

die wirksame politisch-ideologische und erzieherische Arbeit mit den Angehörigen der AG I, insbesondere

zur Ausprägung eines aufgabenbezogenen Feindbildes, hoher politischer Wachsamkeit und Standhaftigkeit,

zur konsequenten Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit sowie der Prinzipien der Konspiration und Geheimhaltung,

zur unbedingten Befehlstreue, hohen Einsatzbereitschaft und Disziplin in der Aufgabenerfüllung;

die weitere Qualifizierung der Führungs- und Leitungstätigkeit in Umsetzung der Aufgaben des Befehls Nr. 0023/80 des Ministers des Innern und Chefs der DVP".<sup>33</sup>

Nach der Bildung des Arbeitsgebietes I der Kriminalpolizei als selbständiger Strukturzweig ist dessen Durchsetzung mit Offizieren im besonderen Einsatz der Staatssicherheit schrittweise erfolgt. Ende der sechziger Jahre war die Besetzung von Schlüsselpositionen im Arbeitsgebiet I mit Offizieren im besonderen Einsatz praktisch abgeschlossen.

#### Übersicht über den Einsatz von Offizieren im besonderen Einsatz

Arbeitsgebiet I:	9 Offiziere im besonderen Einsatz in der Abteilung I (zentrale Ebene)
(ohne Dienststelle I/U)	29 Offiziere im besonderen Einsatz in den Dezernaten I (Bezirksebene)
	9 Offiziere im besonderen Einsatz in Kommissariaten I (Kreisebene)
	(Angaben von 1989)
Dienststelle I/U:	mindestens 8 Offiziere im besonderen Einsatz in der Operativ-Abteilung (zentrale Ebene)
	30 Offiziere im besonderen Einsatz in Operativ-Gruppen (Bezirksebene)
	(Angaben von 1970)

<sup>33</sup> 2. DB vom 14.5.1987 zur DA Nr. 2/87 Die politisch-operative Sicherung des Arbeitsgebietes I der Kriminalpolizei, S. 7 f., BStU, MfS, BdL-Dok Nr. 5288 (MfS 0008-26/87).

Es muß angenommen werden, daß sich die Zahl der Offiziere im besonderen Einsatz in der Dienststelle I/U (Observation), vor allem die zentrale Ebene betreffend, bis 1989 noch weiter erhöht hat, was aber ohne Bedeutung für die Bewertung der generellen Rolle dieser Offiziere im Arbeitsgebiet I der Kriminalpolizei ist. Sowohl in dem Teil des Arbeitsgebietes I, der mit inoffiziellen Mitarbeitern der Kriminalpolizei arbeitete, als auch in der Dienststelle I/U waren seit Ende der sechziger Jahre bis zur Bezirksebene alle Leitungsfunktionen mit Offizieren im besonderen Einsatz, d. h. mit hauptamtlichen Mitarbeitern des MfS, besetzt. In der Dienststelle I/U (Operativ-Abteilung und Operativ-Gruppen) betraf das grundsätzlich die Dienststellungen Leiter und Stellvertreter.

Wie sich der Einsatz der Offiziere im besonderen Einsatz, außer auf der Ebene der Dezernate I, in den Dezernaten und Kommissariaten genau verteilte, kann momentan noch nicht gesagt werden. Die auf Dezernatsebene wirkenden Offiziere im besonderen Einsatz waren vor allem als stellvertretende Dezernatsleiter und Offiziere für Kader und Sicherheit tätig. (Beim Bundesbeauftragten liegen mit Stand von Januar 1989 namentliche Aufstellungen von Leitern der Dezernate I und ihren Stellvertretern, von Offizieren für Kader/Sicherheit der Dezernate I sowie von den in der Operativ-Abteilung der Dienststelle I/U eingesetzten Offizieren im besonderen Einsatz vor.)

Die geringe Anzahl von Offizieren im besonderen Einsatz, die als Leiter von Kommissariaten eingesetzt waren, hängt in erster Linie mit der Größe der Kommissariate und den damit gegebenen Bedingungen und Voraussetzungen zur Einhaltung der Konspiration zusammen. Je kleiner die Kommissariate waren, desto größer waren die Risiken bei der Einhaltung der Konspiration. Trotzdem gab es zwischen den Kommissariatsleitern I und den Leitern der Kreisdienststellen des MfS in der Regel ein enges "Zusammenwirken".

Bei einem derartig massiven Einsatz von Offizieren im besonderen Einsatz, wie er im Arbeitsgebiet I der Kriminalpolizei erfolgte, braucht nicht weiter erläutert zu werden, wie das MfS auf alle Prozesse im Arbeitsgebiet I Einfluß erlangen konnte. Das erstreckte sich bis zur Anwendung von Arbeitsprinzipien des MfS, unter anderem zur Festlegung von "Schwerpunkten", auf welche sich das Arbeitsgebiet I konzentrieren sollte, betraf Fragen der Suche, Auswahl und Gewinnung von IKM, die "Bearbeitung" oder Kontrolle von Personen und auch die Auswertungs- und Informationstätigkeit innerhalb des Arbeitsgebietes I.

Auf einer Beratung des Leiters der HA VII mit den Leitern der Abteilungen 1 und 9 im ersten Halbjahr 1989 wurde der Einsatz von Offizieren im besonderen Einsatz folgendermaßen charakterisiert:

"Realisierung von Teilaufgaben der politisch-operativen Bearbeitung/Kontrolle von Angehörigen des Arbeitsgebietes I, insbesondere durch Schaffung entsprechender Abdeckungen zur Durchführung von Maßnahmen durch die Linie VIII [Beobachtung und Ermittlung], Abt. 26 [Abhörmaßnahmen] oder HA/Abt. IX [Untersuchung];

Aufdeckung, Einschränkung bzw. Beseitigung von Bedingungen und Umständen, die die personelle und/oder funktionelle Sicherheit des Arbeitsgebietes I beeinträchtigen, den Mißbrauch An-

gehöriger für die Durchführung feindlich-negativer Handlungen begünstigen oder die Konspiration/Geheimhaltung in der Arbeit mit speziellen Mitteln gefährden;

Überprüfung neutralisierter Informationen über operativ-relevante Verhaltensweisen, Klärung Disziplinverstöße und Untersuchung von Vorkommnissen mit Angehörigen AG I;

Sicherung des mit anderen operativen Dienstseinheiten koordinierten und abgestimmten IKM-Einsatzes".<sup>34</sup>

## 6. Registrierung und Archivierung der Akten des Arbeitsgebietes I der Kriminalpolizei

Zwischen den Sicherheitsorganen der DDR, die mit inoffiziellen Kräften arbeiteten - MfS, der Bereich Aufklärung des Ministeriums für Nationale Verteidigung und das Arbeitsgebiet I der Kriminalpolizei - mußte es eine Abstimmung darüber geben, wer welche Personen für eine inoffizielle Zusammenarbeit anwirbt bzw. wer welche Personen "bearbeitet". Seinem Charakter entsprechend nahm das MfS dabei die dominierende Rolle ein und gewährleistete in Abstimmung mit dem Ministerium für Nationale Verteidigung der DDR und dem Ministerium des Innern eine zentrale Übersicht über solche Personen und übernahm auch die Archivierung registrierter Materialien der beiden anderen ebenfalls mit inoffiziellen Kräften arbeitenden Organe. Die Überprüfung, Erfassung und Archivierung der inoffiziellen Verbindungen der Verwaltung Aufklärung des Ministeriums für Nationale Verteidigung in der Abteilung XII war beispielsweise in der Dienstanweisung Nr. 7/75<sup>35</sup> vom 1. September 1975 geregelt und bezog sich auf

- Überprüfung und Auskunftserteilung,
- Erfassung von Personen und
- Archivierung von Akten.

Die dazu festgelegten Verfahren gestalteten sich - genauso wie gegenüber dem Arbeitsgebiet I der Kriminalpolizei - nach den im MfS gültigen Bestimmungen. Das MfS nahm darüber hinaus in bestimmtem Maße koordinierende Aufgaben auch gegenüber dem auf dem Territorium der DDR agierenden KGB wahr, sofern es sich um DDR-Bürger handelte (dies findet seinen Niederschlag u. a. in den mit "F" oder "D" gekennzeichneten Sicherungsvorgängen).

Die in Weisungen des MdI bzw. des Arbeitsgebietes I der Kriminalpolizei sowie in Dienstanweisungen des MfS enthaltenen Festlegungen, daß sich das Arbeitsgebiet I seine vorgesehenen Werbungen oder seine Absichten zur "Bearbeitung" von Personen vom MfS bestätigen lassen mußte, galt demnach vor allem, um zu vermeiden, daß sich das Arbeitsgebiet I auf Personen

<sup>34</sup> Beratung des Leiters der HA VII mit Leitern der Abt. 1 und 9 der Linie VII im ersten Halbjahr 1989; BStU, ZA, unerschlossener Bestand der HA VII, Thesen zur Beratung, S. 4.

<sup>35</sup> DA 7/75 des Ministers für Staatssicherheit vom 1.9.1975 zur Überprüfung, Erfassung und Archivierung der inoffiziellen Verbindungen der Verwaltung Aufklärung des Ministeriums für Nationale Verteidigung in der Abt. XII des MfS; BStU, ZA, DSt, GVS MfS 0008-784/75.

konzentrierte, die bereits im Visier des MfS oder schon als IM tätig waren bzw. bereits "bearbeitet" wurden. Ausdrücklich muß hervorgehoben werden, daß sich die Bestätigung nicht darauf bezog, was das Arbeitsgebiet I der Kriminalpolizei im einzelnen mit den betreffenden Personen vorhatte. Nach der "Freigabe" von Personen durch das MfS trug das Arbeitsgebiet I die volle Verantwortung für die Gestaltung eventueller Werbeprozesse oder für die Bearbeitung. Dieses Bestätigungsprinzip galt seit den Anfängen des Arbeitsgebietes I im Jahre 1954 (vgl. auch S. 36 f.).

In der Richtlinie des MdI vom Oktober 1954 war zugleich festgelegt, daß die Leiter der betreffenden "kriminalpolizeilichen Dienststelle" für die sichere Aufbewahrung von Personal- und Arbeitsakten der inoffiziellen Mitarbeiter der Kriminalpolizei selbst die Verantwortung trugen. Gesonderte Festlegungen zur Archivierung enthält diese Richtlinie noch nicht.

Ausführliche Regelungen zur Registrierung und Archivierung von Akten des Arbeitsgebietes I der Kriminalpolizei enthielt die vom MdI, Hauptabteilung Kriminalpolizei, Abteilung I, am 10. Dezember 1979 erlassene Richtlinie Nr. 004/79 - Bearbeitungs- und Aktenordnung<sup>36</sup> -, die bis ins Detail festlegte, wie bei der "Bearbeitung" von Personen durch das Arbeitsgebiet I der Kriminalpolizei die Abstimmung mit dem MfS zu erfolgen hatte und welche Materialien beim MfS zu archivieren waren. (Unter "Bearbeitung" von Personen verstand das Arbeitsgebiet I entweder Werbung oder die eigentliche "Bearbeitung" wegen des Verdachts strafbarer Handlungen.)

Wesentlich waren danach folgende Punkte:

1. ~ Das Arbeitsgebiet I hatte zur Einholung der "Bestätigung" bereits die Absicht der "Bearbeitung" von Personen zwecks Gewinnung als Inoffizieller Kriminalpolizeilicher Mitarbeiter (IMK) aller Kategorien, Treffquartierinhaber (TQ) bzw. Kriminalpolizeiliche Kontaktpersonen (KK) oder wegen Verdachts strafbarer Handlungen in einer Kriminalakte (KA) oder zwecks inoffizieller Personenkontrolle in einem Kontrollmaterial (KM) dem MfS mitzuteilen.
2. ~ Die "Personenbearbeitung" durch das Arbeitsgebiet I durfte nur nach Abstimmung mit dem MfS vorgenommen werden.
3. ~ Setzte die "Personenbearbeitung" durch das Arbeitsgebiet I ein, war das dem MfS wiederum mitzuteilen, was mittels entsprechender Karteikarten zu erfolgen hatte.
4. ~ Erfolgte im Rahmen der "Personenbearbeitung" die Werbung von IMK/TQ, so wurden die Personalakten nicht im Arbeitsgebiet I, sondern in der zuständigen Dienststelle des MfS aufbewahrt.

---

<sup>36</sup> Richtlinie 004/79 des Leiters der Abt. I der HA Kriminalpolizei des MdI vom 10.12.1979 über die Ordnung bei der operativen Bearbeitung von Personen sowie für die Registrierung, Verwahrung und Archivierung von Akten in der Tätigkeit des Arbeitsgebietes I der Kriminalpolizei - Bearbeitungs- und Aktenordnung -; BStU, ZA, DSt, GVS 0-013146.



5. ~ Nach der Beendigung der "Personenbearbeitung" waren alle registrierten Akten im MfS zu archivieren.
6. ~ Die "Personenbearbeitung" durch das Arbeitsgebiet I der Kriminalpolizei wurde in der Abteilung XII des MfS durch eine sogenannte Hinweiserfassung mit der Bezeichnung "OG" zentral nachgewiesen. (OG bedeutet Operativ-Gruppe und ist die ursprüngliche Bezeichnung für das Arbeitsgebiet I.) Grundlage waren die vom Arbeitsgebiet I dem MfS übergebenen Karteikarten (KNA 14). Hinweiserfassungen waren ihrem Charakter nach passive Erfassungen. Das heißt, es war möglich, daß die mit der Kennung "OG" auf der KNA 14 erfaßten Personen zusätzlich auch noch durch das MfS "aktiv erfaßt" sein konnten, wodurch dem MfS generell die Möglichkeit gegeben war, Personen, egal ob sie eine "OG"-Hinweiserfassung hatten oder nicht, entweder inoffiziell zu nutzen oder sie "operativ zu bearbeiten".
7. Archivmaterial des Arbeitsgebietes I ist in der Abteilung XII des MfS - entweder auf einer Karteikarte KNA 14 oder einer Karteikarte F 16 - mit der Kennung "AOG" und der zugehörigen Archiv-Nr. nachgewiesen. Entsprechend ist auch das Archivmaterial gekennzeichnet.

Die Richtlinie Nr. 004/79 wurde am 25. Mai 1987 durch die von der Hauptabteilung Kriminalpolizei des Ministeriums des Innern erlassene Richtlinie Nr. 004/87 zur "Überprüfung und Erfassung von Personen sowie Registratur, Verwahrung und Archivierung von operativen Materialien des Arbeitsgebietes I der Kriminalpolizei" außer Kraft gesetzt. Diese Richtlinie stellte ohne Zweifel eine Zäsur im "Zusammenwirken" zwischen dem MfS und dem Arbeitsgebiet I der Kriminalpolizei dar. Hiermit wurde festgelegt, daß als Voraussetzung für eine "Personenbearbeitung" durch das Arbeitsgebiet I der Kriminalpolizei eine aktive Erfassung der betreffenden Personen im MfS vorgenommen werden mußte. Von Mai 1987 an wurde deshalb eine "Umstellung" von Personenbearbeitungen in die aktive Erfassung des MfS vorgenommen.

Die "Umstellung" betraf alle

- Inoffizielle Kriminalpolizeiliche Mitarbeiter (IKM), einschließlich Kriminalpolizeiliche Kontaktpersonen (KK),
- IM-Kandidaten, einschließlich KK-Vorläufe und
- alle in Kriminalakten und Kontrollmaßnahmen operativ "bearbeiteten" bzw. kontrollierten Personen.

Nach einem Thesenpapier des Leiters der Abteilung I der Kriminalpolizei vom 22. Mai 1987 hatte die Richtlinie Nr. 004/87 folgendes Grundanliegen:

"Im Gesamtsystem der inoffiziellen Bearbeitung von Personen beinhalten die Festlegungen der Richtlinie Nr. 004/87 notwendige, mit dem MfS abgestimmte Maßnahmen, die eine hohe Wachsamkeit, Geheimhaltung und Konspiration der kriminalpolizeilich-operativen Arbeitsprozesse, insbesondere beim intensiven und effektiven Einsatz der speziellen Mittel und Methoden sichern,

die Arbeitsweise des Arbeitsgebietes I mit Beginn der Überprüfung der kriminalpolizeilich-operativ bedeutsamen Informationen und Sachverhalten auf den Einsatz der speziellen Mitteln und Methoden orientieren,  
 durch die aktive Erfassung von Personen im MfS, deren eigenverantwortliche kriminalpolizeilich operative Bearbeitung durch das Arbeitsgebiet I gewährleisten."<sup>37</sup>

Die "Umstellung" der bisherigen "OG"-Hinweiserfassungen auf die aktive Erfassung mit der neuen Bezeichnung "KAG I" war verbunden mit einer Bestandsaufnahme und Prüfung der Erfassungswürdigkeit der Materialien des Arbeitsgebietes I auf der Basis von MfS-Festlegungen. Bezogen auf die aktive Erfassung von Inoffiziellen Kriminalpolizeilichen Mitarbeitern zeigt sich, daß bei der Prüfung dieses Bestandes Bewertungskriterien herangezogen wurden, die auch das MfS bei Bestandsaufnahmen seiner eigenen IM zugrunde legte - ein weiterer Hinweis auf den Einfluß der Offiziere im besonderen Einsatz. In einem Maßnahmeplan vom 22. Mai 1987, den der Leiter der Abteilung I erarbeitete, heißt es auf Seite 1 unter anderem:

"Volle Wahrnehmung der Verantwortung für aktiv erfaßte Personen heißt in Durchsetzung der Richtlinie Nr. 001/78:

Erarbeitung kriminalpolizeilich-operativ bedeutsamer Informationen;  
 wirksames Handeln der IKM/KK zur Unterbindung von Straftaten und anderen negativen Erscheinungen sowie zur Beseitigung begünstigender Bedingungen;  
 Gewährleistung der Konspiration, Geheimhaltung und Wachsamkeit als Voraussetzung für die Sicherheit und Arbeitsfähigkeit der IKM/KK;  
 regelmäßige Überprüfung der IKM auf Zuverlässigkeit und Ehrlichkeit, Erforschung von Ursachen und rechtzeitige Einleitung von Maßnahmen bei geringsten Anzeichen von Dekonspiration;  
 allseitiger Einsatz der IKM entsprechend der festgelegten Haupteinsatzrichtung/Führungslinie."<sup>38</sup>

---

<sup>37</sup> Thesen des Leiters der Abt. I der HA Kriminalpolizei vom 22.5.1987 zur Einweisung der Leiter und Mitarbeiter des Arbeitsgebietes I in die Richtlinie 004/87, S. 1; BStU, ZA, unerschlossener Bestand HA VII, GVS 0-025040.

<sup>38</sup> Maßnahmeplan des Leiters der Abt. I der HA Kriminalpolizei vom 22.5.1987 zur Einweisung der Leiter und Mitarbeiter des Arbeitsgebietes I, S. 1; BStU, ZA, HA VII, unerschlossener Bestand HA VII, GVS 0-025040.

In der 1. Durchführungsbestimmung zur Dienstanweisung Nr. 2/79 waren die sich für das MfS ergebenden Verfahrensweisen zur "Umstellung" und Archivierung bisheriger "OG"-Hinweise erfassungen ausführlich geregelt. In Durchsetzung dieser Durchführungsbestimmung nahm die Abteilung XII des MfS ab Mai 1987 die aktive Erfassung von "Personenbearbeitungen" des Arbeitsgebietes I mit der Kennung "KAG I" vor, wobei das grundsätzlich auch wieder auf der vom Arbeitsgebiet I übergebenen Karteikarte KNA 14 erfolgte. (Diese Karteikarte bekam den Charakter der Karteikarte F 16.) Die Rückseite der Karteikarte KNA enthielt mit Inkrafttreten der MdI-Richtlinie Nr. 004/87 in Form codierter Zahlen Angaben über den Grund der "Personenbearbeitung" durch das Arbeitsgebiet I.

Schlüssel für Codierung des Bearbeitungsgrundes:

a)	gemäß Richtlinie Nr. 001/78		
	Werbung als Ergänzungen/Überprüfungen/ Korrekturen zu	IKMO	= 100-
		LIKM	= 101-
		IKMA	= 102-
		IKMR	= 103-
		IKMS	= 104-
		IKM/TQ	= 105-
	Gewinnung als	KK	= 109-
	Verbindungen zu	IKM/TQ	= 130-
b)	gemäß Richtlinien Nr. 002/81, 003/83		
	operative Bearbeitung in	KA-Vorlauf	= 200-
		KA (Anlage)	= 210-
		KA (lfd. Ergänzung)	= 215-
	operative Personenkontrolle in KM		= 300-
c)	Kaderaufklärung		= 400-
d)	Abstimmung allgemein		= 500-
e)	Verbindungen zu Ausländern (NSA)		= 600-
f)	Übergabe/Übernahme(z. B. Übergabe IKMR)		= 700-
g)	Archivierung/Anforderung von Archivmaterial		= 800-
	(z. B. Archivierung KA)		= 800-210

## 7. Kennziffern für die Registrierung operativer Materialien innerhalb des Arbeitsgebietes I

Für die Registrierung operativer Materialien gemäß Ziffer 14 der Richtlinie waren folgende Kennziffern zu verwenden:

0 = IKMO	5 = TQ
1 = LIKM	6 = IKM-Kandidaten/KK-Vorlauf
2 = IKMA	7 = KA
3 = IKMR	8 = KM
4 = IKMS	9 = KK

KA-Vorläufe waren ohne Kennziffer in den Kommissariaten I, ASG mit Kennziffer 11 in den Einrichtungen des Strafvollzugs nachzuweisen.

Die registrierten operativen Materialien des Arbeitsgebietes I waren einzuordnen in die Aktendeckel

KAG I-1	Personalakten IKM/Handakten KK
KAG I-2	Arbeitsakten IKM
KAG I-3	KA/KA-Vorlauf
KAG I-4	KM

Archivmaterialien von "KAG I"-Erfassungen haben in Verbindung mit der Archiv-Nr. die Kennung "AKAG". Sowohl die Richtlinie 004/87 des MdI als auch die 1. Durchführungsbestimmung zur Dienstanweisung Nr. 2/79 enthielten aufeinander abgestimmte neue Regelungen über Aufbewahrungsfristen für Archivmaterial des Arbeitsgebietes I.

"Die Aufbewahrungsfrist, nach deren Ablauf die Kassation erfolgen kann, ist durch den Leiter des Arbeitsgebietes I auf dem KNA 26 anzugeben und durch einen Unterschriftsberechtigten der verantwortlichen Dienst Einheit zu bestätigen. Nach Ablauf dieser Frist ist durch die zuständige Abteilung XII das Archivmaterial des Arbeitsgebietes I ersatzlos zu vernichten. Eine Sicherungsverfilmung hat nicht zu erfolgen.

Auf das Arbeitsgebiet I ist Einfluß zu nehmen, daß die Aufbewahrungsfrist entsprechend der Schwere des Deliktes, der Umstände, Begehungsweisen, Ursachen und Folgen der Tat bzw. kriminalpolizeilich oder politisch-operativ relevanter Zusammenhänge mindestens 5 Jahre beträgt. In besonders bedeutsamen Fällen kann durch die verantwortliche Dienst Einheit die ständige Aufbewahrung des Archivmaterials in der Abteilung XII angewiesen werden.

In diesen Fällen ist eine Sicherungsverfilmung vorzunehmen.

Ausgeschlossen von der Vernichtung sind Personalakten von IKM. Diese sind nach erfolgter Sicherungsverfilmung ständig aufzubewahren."<sup>39</sup>

Seit Inkrafttreten der 1. Durchführungsbestimmung zur Dienstanweisung Nr. 2/79 im Mai 1987 war es dem Arbeitsgebiet I gestattet, die Personalakten der inoffiziellen Mitarbeiter wieder selbst aufzubewahren. Dieser Schritt wurde seitens des MfS damit begründet, daß durch Aufbewahrung von Personalakten der IKM beim MfS, die über 15 Jahre praktiziert wurde, die Möglichkeit der "erzieherischen" Einflußnahme auf die IKM durch das Arbeitsgebiet I beschnitten war. Gleichzeitig sollte diese Korrektur als Zeichen der Hebung der Eigenverantwortlichkeit des Arbeitsgebietes I dienen.

## 8. Partner im MfS beim Zusammenwirken mit dem Arbeitsgebiet I<sup>40</sup>

Hauptabteilung VII, Abteilung 9	Abteilung I der Hauptabteilung Kriminalpolizei
Hauptabteilung VII, Abteilung 8	Abteilung I, Referat 4, der Hauptabteilung Kriminalpolizei
Hauptabteilung XIX, Abteilung 1	Abteilung I der Hauptabteilung Transportpolizei
Hauptabteilung VIII	Dienststelle I/U (Observation)
Abteilungen VII der BV	Dezernate I der Kriminalpolizei der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei, des Präsidiums der Deutschen Volkspolizei Berlin
Abteilungen XIX der BV	Kommissariate I der Kriminalpolizei der Transportpolizeiämter
Abteilungen VIII der BV	Operativ-Gruppen der Dienststelle I/U
Abteilung Wismut der BV Karl-Marx-Stadt/Kreisdienststellen	Arbeitsgebiet I der Kriminalpolizei des Gebietskommandos der DVP (BS) Wismut
Kreisdienststellen/Objektdienststellen	Kommissariate I der Kriminalpolizei der Volkspolizeikreisämter, Volkspolizeiämter, Volkspolizeiinspektion Berlin und Betriebsschutzämter

<sup>39</sup> 1. DB vom 14.5.1987 zur DA 2/79 des Ministers für Staatssicherheit über das politisch-operative Zusammenwirken mit dem Arbeitsgebiet K I der Kriminalpolizei, Anlage, S. 28; BStU, ZA, DSt, GVS MfS 0008-42/87.

<sup>40</sup> Ebenda, S. 6.

## 9. Verantwortlichkeiten für die "Abwehrarbeit" in zentralen Dienststellen, Bereichen und Objekten des Ministeriums des Innern<sup>41</sup>

MdI als Dienststelle	HA VII, Abteilung 1 und 7
Institut des MdI für marxistisch-leninistische Aus- und Weiterbildung	HA VII, Abteilung 1
Hubschraubereinheit des MdI	HA VII, Abteilung 1
Druckhaus des MdI	HA VII, Abteilung 1
Kriminalistisches Institut der DVP	HA VII, Abteilung 1
Dienststelle Blumberg des MdI	HA VII, Abteilung 1
Zentraler Bau-, Projektierungs- und Instandsetzungsdienst der Verwaltung Nachrichten des MdI	HA VII, Abteilung 1
Krankenhaus der Volkspolizei Berlin	HA VII, Abteilung 7
Zentrales Aufnahmeheim Röntgental	HA VII, Abteilung 3
Staatliche Archivverwaltung der DDR Potsdam	HA VII, Abteilung 7
Dienst Einheit IX des MdI	HA VII, Abteilung 1
Hauptabteilung Innere Angelegenheiten des MdI und Abteilung Sorbenfragen Bautzen	HA VII, Abteilung 1
Ferienheim des MdI Grünheide	HA VII, Abteilung 1
Gästehaus des MdI Zeuthen, Groß Köris und Johannisthal	HA VII, Abteilung 1
Objekte der Verwaltung Datenverarbeitung des MdI	HA VII, Abteilung 1
Büro für Paß- und Ausländerangelegenheiten des MdI	HA VII, Abteilung 1
Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesen des MdI	HA VII, Abteilung 7
Objekt Berlin-Bohnsdorf des MdI	HA VII, Abteilung 1
Objekt Blumberg des MdI	HA VII, Abteilung 1

---

<sup>41</sup> DA 2/87 des Ministers für Staatssicherheit vom 14.5.1987 über die politisch-operative Sicherung der DVP und der anderen Organe des MdI, Anlage 1, S. 27; BStU, ZA, DSt, VVS MfS 0008-24/87.

## VI. Abkürzungen

Abt.	Abteilung
ABV	Abschnittsbevollmächtigte
AG I	Arbeitsgebiet I
AGM	Arbeitsgruppe des Ministers [für Staatssicherheit]
AKAG	Archivmaterial der Kriminalpolizei - Arbeitsgebiet I (passive Erfassungsart; frühere Bezeichnung AOG)
AOG	Archivmaterial des Arbeitsgebietes I (ursprünglich "Operativgruppe") der Kriminalpolizei (passive Erfassungsart)
ASG	Auskunftbereiter Strafgefangener
BDVP	Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei
BfV	Bundesamt für Verfassungsschutz
BSA	Betriebsschutzamt
BSÄ	Betriebsschutzämter
BStU	Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik
BV	Bezirksverwaltung
DA	Dienstanweisung
DB	Durchführungsbestimmung
DSt	Dokumentenstelle
DVP	Deutsche Volkspolizei
GVS	Geheime Verschlusssache
HA	Hauptabteilung
HVDVP	Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei
IKM	Inoffizieller Kriminalpolizeilicher Mitarbeiter
IKMA	Inoffizieller Kriminalpolizeilicher Mitarbeiter mit besonderer Aufgabenstellung
IKMO	Inoffizieller Kriminalpolizeilicher Mitarbeiter für operative Aufgaben
IKMR	Inoffizieller Kriminalpolizeilicher Mitarbeiter aus Kreisen der Rechtsbrecher, Asozialen, Rückfälligen und kriminell gefährdeten Personen bzw. mit festen Verbindungen zu diesen Personenkreisen

IKMS	Inoffizieller Kriminalpolizeilicher Mitarbeiter zur Lösung konspirativer Spezialaufgaben
IM	Inoffizieller Mitarbeiter
K I	Arbeitsgebiet I der Kriminalpolizei
KA	Kriminalakte
KAG I	Arbeitsgebiet I der Kriminalpolizei (aktive Erfassungsart)
KI	Kriminalistisches Institut der Deutschen Volkspolizei
KK	Kriminalpolizeiliche Kontaktperson
KM	Kontrollmaterial
LIKМ	Leitender Inoffizieller Kriminalpolizeilicher Mitarbeiter, der beauftragt ist, IKM und KK zu führen
MdI	Ministerium des Innern
MfS	Ministerium für Staatssicherheit
NSA	Nichtsozialistisches Ausland
OG	Operativ-Gruppe, Operativgruppe
OibE	Offizier im besonderen Einsatz
PdVP	Präsidium der Deutschen Volkspolizei (Berlin)
S/KA	Sonderkriminalakte
SDAG Wismut	Sowjetisch-Deutsche Aktiengesellschaft Wismut
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschland
StGB	Strafgesetzbuch
StVE	Strafvollzugseinrichtung
SV	Strafvollzug
TPA	Transportpolizeiamt
TPÄ	Transportpolizeiämter
TQ	Inhaber von Treffquartieren u. a. Möglichkeiten, um die Konspiration der Zusammenarbeit zu sichern
UMA	Unbekannter Mitarbeiter
VP	siehe DVP
VPI	Volkspolizeiinspektion (Berlin)



VPKA	Volkspolizeikreisamt
VPKÄ	Volkspolizeikreisämter
VVS	Vertrauliche Verschlusssache
WGSS	Westgruppe der sowjetischen Streitkräfte (in der DDR)
WR	Wachregiment
ZA	Zentralarchiv
ZI	Zelleninformer

